

## *Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002*

Am 15. Januar 1003 stellte Heinrich II. auf einem Hoftag zu Diedenhofen für die bischöfliche Kirche in Straßburg eine Urkunde aus<sup>1)</sup>, deren »merkwürdiger Inhalt«<sup>2)</sup> schon längst die Aufmerksamkeit der Forschung<sup>3)</sup> auf sich gezogen hat. Die Urkunde liegt im Original vor und ist echt, der Schreiber (EB) ist bekannt, kann aber nicht mit Sicherheit als der Verfasser des Stückes bezeichnet werden, »dessen Concept wohl nicht ausschließlich in der Kanzlei entworfen worden ist«<sup>4)</sup>. Man wird dann den Diktator in Hofkreisen zu suchen haben, ohne daß allerdings eine bestimmte Person namhaft gemacht werden könnte. Das Diplom ist wenige Monate nach dem endgültigen Abschluß der Streitigkeiten um die Nachfolge des vor einem Jahr verstorbenen Königs Otto III. ausgestellt. Es dürfte sicher sein, daß die darin geäußerten Ansichten über die Rechtsgrundlagen der Erhebung Heinrichs II. den Ansichten des Königs selbst entsprachen oder zumindest nicht widersprachen.

Die Urkunde entschädigt durch Zuwendung des Nonnenklosters St. Stephan die Straßburger Kathedralkirche, vertreten durch Bischof Werner, für die Schäden, die sie in der Zeit der Kämpfe zwischen den Thronbewerbern Heinrich von Bayern, dem nunmehrigen König, und Hermann von Schwaben erlitten hatte<sup>5)</sup>. Die Schenkung erfolgte mit Zustimmung (*assensu*) Herzog Hermanns; sein und seiner Anhänger früherer Widerstand gegen die Bestellung Heinrichs wird als *rebellio* eines *tunc temporis dissidens a nostra subiectione collegium* bezeichnet. Über diese Bestellung selbst sagt das Diplom: *Post tanti itaque imperatoris [sc. tertius Otto] ab hac vita discessum vetus inter nos [Heinrich und Bischof Werner] a pueris propagata familiaritas et ea quæ cum tali cæsare nobis erat parentelæ et consanguinitatis affinitas praefato persuasit antisti cum ceteris, quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati, ut deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio.*

1) DH II 34.

2) Vorbemerkung Bresslaus.

3) Die umfangreiche Literatur zur Geschichte der deutschen Königserhebung wird im folgenden nur dann zitiert, wenn dazu besonderer Anlaß ist. Dies bedeutet nicht, daß ich die unerwähnt bleibenden Schriften nicht zur Kenntnis genommen hätte, soweit sie mir erreichbar waren. Eine Auswahlbibliographie bietet W. BÖHME, Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert, 2 Hefte, 1970 (künftig zitiert als BÖHME), am Schluß beider Hefte. Die Zitate beziehen sich alle auf das erste Heft.

4) Wie Anm. 2.

5) Hierzu Chronik des Thietmar von Merseburg, hrsg. von R. HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9 1935) V 12 S. 234.

Bischof Werner<sup>6)</sup>, von Jugend auf dem König in Freundschaft verbunden<sup>7)</sup>, ließ sich also wie viele andere – so wird es dargestellt – durch die Verwandtschaft Heinrichs mit dem verstorbenen Kaiser überzeugen und veranlassen, ihm wie diese durch Handgang zu huldigen, so daß (oder damit?) ihm durch die Gunst Gottes<sup>8)</sup> eine einmütige Wahl des Volkes und der Fürsten und die erbliche Nachfolge im Reich ohne Teilung gewährt wurde (oder werde).

Der knappe Satz ist inhaltsreich, wie man sieht. Er faßt alle Momente zusammen, denen der neue König sein Königtum zu verdanken meint: persönlichen Anhängern, der Verwandtschaft mit dem Vorgänger, der Huldigung der Großen, der Wahl durch Volk und Fürsten, dem Erbrecht oder der Erbgewohnheit, vor allem selbstverständlich dem Willen Gottes. Er sagt außerdem, daß eine Reichsteilung vermieden wurde, also zeitweise nicht außerhalb des Bereichs des Erwägbaren gelegen hatte<sup>9)</sup>.

Für die Verfassungsgeschichte der deutschen Königserhebung ist vor allem das Nebeneinander von Wahl und Erbfolge wichtig, das in der Urkunde zum Ausdruck kommt. Es handelt sich, hält man sich an die Satzkonstruktion, um ein wirkliches Nebeneinander. Die *hereditaria successio* kommt nicht etwa im Sinne des sogenannten Geblütsrechts durch Auswahl eines Kandidaten aus dem Kreise der kraft Geburt Thronfolgefähigen durch Volk und Fürsten zustande<sup>10)</sup>, denn dann müßte es *concordi electione* heißen und *et* wegfallen, sondern sowohl die einmütige Wahl wie die Erbfolge ergeben sich aus der Huldigung oder sind das Ziel dieser Huldigung, je nachdem, ob man *ut* konsekutiv oder final faßt. Die erste Möglichkeit scheint

6) Werner entstammte dem oberlothringischen Herzogshause Bar und war 1001 von Otto III. zum Bischof von Straßburg eingesetzt worden; vgl. die Regesten der Bischöfe von Straßburg 1, hrsg. von H. BLOCH und P. WENTZKE, 1908, Nr. 215 ff.; J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2, 1966, S. 99 f.

7) Durch gemeinsame Schulzeit in Hildesheim, vgl. FLECKENSTEIN (wie Anm. 6).

8) Auf sie beruft sich die Urkunde auch an anderer Stelle, vgl. vor allem: *pia manus dei ... cito et cum pace talem rebellionem sedavit et nostrae dominationi fideliter subiugavit*.

9) Man wird *divisio* nicht mit »Zwietracht« übersetzen können, da die Zwietracht in der Nachfolgefrage im Diplom ausdrücklich erwähnt wird, ja eigentlich die Ursache seiner Ausstellung war. Berücksichtigt man die deutlich parallele Konstruktion *concors populorum et principum ... electio – hereditaria sine aliqua divisione successio*, so könnte dies auf die Übersetzung »Einzelerbfolge« führen. Sie ist aber insofern nicht sinnvoll, als niemand außer Heinrich – soviel wir wissen – einen Erbanspruch geltend gemacht hat, so daß eine Teilung im Sinne des fränkischen Thronfolgerechts gar nicht in Betracht kam. Es muß sich vielmehr um separatistische Bestrebungen Herzog Hermanns gehandelt haben. Es dürfte kein Zufall sein, daß gerade aus seinem Herrschaftsbereich die Nachricht der *Annales Sangallenses maiores* stammt: *Otto imperator Rome sine herede defunctus est; cui successit Henricus de regio genere, dux quoque Baioariorum tertius eo nomine; cum quo et Herimannus dux Alamanniae et Alsatie regnum forte dividere et parti aspirare temptabat* (Hrsg. von C. HENKING, in: Mitt. z. vaterländ. Gesch. NF 9, St. Gallen 1884, S. 301; BÖHME Nr. 96). Es handelt sich um eine zeitgenössische Quelle.

10) Dies verkennt H. MITTEIS, Die Krise des deutschen Königswahlrechts (SB München 1950, Phil.-Hist. Kl. 8, 1950) S. 77 f. Anm. 5, der von einem »Ineinanderspiel von Wahl und Geblütsrecht« spricht. Zum Wesen des sogenannten Geblütsrechts ebd. S. 16 ff.



mir den Vorzug zu verdienen<sup>11)</sup>. Die Huldigung wäre dann das eigentlich konstitutive Element der Königserhebung Heinrichs gewesen, doch soll uns dies nicht weiter beschäftigen. Wir wenden uns vielmehr dem Verhältnis von Wahl und Erbfolge und der damit zusammenhängenden *parentelę et consanguinitatis affinitas* zu. Wir werden gut daran tun, dabei von den Mitteilungen Thietmars von Merseburg auszugehen, die von Martin Lintzel als »der weitaus beste Bericht, den wir über eine deutsche Königswahl bis zum Investiturstreit besitzen«, gerühmt worden sind<sup>12)</sup>. In der Tat darf der Merseburger Bischof als Zeitgenosse, der mit nicht wenigen der unmittelbar Beteiligten verwandt war oder sie doch persönlich kannte, als vorzüglich unterrichtet gelten.

Eine geschlossene Darstellung der Nachfolgefrage und der mit der Erhebung Heinrichs II. zusammenhängenden Probleme bietet Thietmar nicht, sondern er erzählt in lockerer Folge die Vorkommnisse vom Tode Ottos III. am 24. Januar 1002<sup>13)</sup> bis zur Unterwerfung Herzog Hermanns am 1. Oktober<sup>14)</sup>. Das Gliederungsprinzip seines Werkes nach den Regierungszeiten der *Saxoniae reges*, deren *vita moresque* Thietmar neben der Geschichte des Merseburger Bistums schildern möchte<sup>15)</sup>, bringt es mit sich, daß die schon während des langwierigen Transports der Leiche Ottos III. von Paterno nach Aachen beginnenden Verhandlungen über die Nachfolge durch umfangreiche Nachträge zu dem diesem König gewidmeten Buch IV<sup>16)</sup> vom weiteren Fortgang der Ereignisse in Buch V abgetrennt sind, mit dem die Geschichte Heinrichs II. beginnt. Eine klare chronologische Ordnung des Geschehens entsteht trotz der relativ reichlich eingestreuten Daten<sup>17)</sup> insofern nicht, als diese Daten (mit Ausnahme des Todes Ekkehard's, des dritten Bewerbers um den Thron) sich nur auf die Exequien Ottos und auf

11) Rein grammatisch ist dies nicht zu entscheiden. Hätte der König sagen wollen, daß Bischof Werner von Anfang an zu denjenigen gehörte, die für seine Kandidatur eintraten, was tatsächlich der Fall gewesen zu sein scheint, und daß diese sich dem künftigen König durch Handgang, also in einer Art Gefolgschaftsverhältnis, verbanden, um seine Wahl und seine Erbfolge durchzusetzen, so würde dazu der Ausdruck *in finitus numerus* schlecht passen, der vielmehr auf die *concors electio* zurückblickt. Allerdings erweist Thietmar V 3 (wie Anm. 5) S. 222, daß solche Einzelhuldigungen schon vor der formellen Königserhebung grundsätzlich möglich waren: [Liudger] *servato adhuc sacramento manus eidem non applicuit*. Die Sachsen hatten sich verpflichtet, *se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros*, Thietmar IV 52 S. 190; vgl. dazu unten. Zu beachten ist auch Adalbold (MGH SS 4, 1841) c. 2 S. 684; BÖHME Nr. 93: *Ibi quibusque melioribus regia dona faciens, iunxit sibi per amicitiam, quos postmodum suscepturus erat in militiam*. Die Stelle bezieht sich auf Verhandlungen in Neuburg an der Donau.

12) M. LINTZEL, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, in: ZSRG Germ. 66, 1948, S. 59.

13) Thietmar (wie Anm. 5) IV 49 S. 188. Aus Thietmars Chronik wird im folgenden nach Buch-, Kapitel- und Seitenzahl zitiert.

14) V 22 S. 247.

15) Gedicht vor Buch I.

16) c. 55–75 S. 194–218.

17) März 30–April 3 die Leiche in den Kölner Kirchen (IV 53 S. 192), April 5 Beisetzung in Aachen und Verhandlungen über die Nachfolge (ebd.), April 30 Tod Ekkehard's (V 6 S. 226), Juni 6 Krönung Heinrichs in Mainz (V 11 S. 234), Juli 25 Huldigung in Merseburg (V 16 S. 239), August 10 Krönung Kunigundes in Paderborn (V 19 S. 243), September 8 Inthronisation in Aachen (V 20 S. 245).

Heinrich selbst beziehen, während die sonstigen Vorgänge undatiert bleiben<sup>18)</sup>. Sie können immerhin einigermaßen eingeordnet werden<sup>19)</sup>.

Was Thietmar nicht wußte, konnte er selbstverständlich nicht berichten. Ob er aber alles berichtet hat, was er wußte, wird man bezweifeln dürfen. Denn soviel ist klar: Heinrich II., der ihn selbst zum Bischof erhoben hatte und dem vor allem die Wiederherstellung des 981 von Otto II. aufgehobenen Bistums Merseburg im Jahre 1004 zu danken war, genießt in Thietmars Darstellung einen uneingeschränkten Vorzug vor den beiden anderen Bewerbern, die er nennt, trotz der hohen Bewunderung, die er auch für Ekkehard hegte<sup>20)</sup>. Heinrich war für Thietmar der von Gott vorherbestimmte Herrscher<sup>21)</sup>. Seine Darstellung ergreift damit von Anfang an offen für ihn Partei. Dies ist zu berücksichtigen.

Folgt man Thietmars Bericht, so hat Heinrich, als ihm Ottos III. Tod bekannt wurde, nicht sofort die Nachfolge angestrebt, sondern zunächst seinen Vetter zweiten Grades, Otto, den nominellen Herzog von Kärnten, vorgeschlagen (*cum ... ab Heinrico ... eligeretur*), und zwar *iure consanguinitatis*, also aufgrund seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen, und unter Hinweis auf seine Eignung (*etatis virtutumque maturitas*). Doch kann dieser »Wahlvorschlag« schwerlich ernst gemeint gewesen sein, denn Otto lehnte sofort ab und benannte seinerseits als erster, wie Thietmar betont, Heinrich als den Geeigneteren (*eundem primus per internuncios ac per seipsum quasi ad hec apciorem sibi preposuit*)<sup>22)</sup>. Dies alles müßte sich in zwei oder drei Wochen abgespielt haben. Man hat allen Anlaß, ein abgekartetes Spiel zu vermuten. Ottos Verzicht wurde wohl dadurch befördert, daß Heinrich, wie sein Vater und sein Großvater Herzog von Bayern, ihn als Herzog in Kärnten anerkannte, das ihm bisher anscheinend vorenthalten worden war<sup>23)</sup>. Heinrich seinerseits konnte sich nunmehr auf den Wahlvorschlag des nächsten männlichen Verwandten des verstorbenen Kaisers<sup>24)</sup> stützen und das *ius consanguinitatis* für sich selbst geltend machen.

18) So wird die Erhebung Arduins in Pavia (nach Catalogus Oscelesensis II, MGH SS rer. Langob. S. 520 Februar 15) nach der Aachener Beisetzung berichtet (IV 54 S. 192), der Vorschlag Heinrichs, Otto von Kärnten zu erheben, erst V 25 (S. 249) nachgetragen. Die Daten der Versammlungen der sächsischen Großen in Frohse und Werla (IV 52 S. 190; V 3 S. 222f.) bleiben offen.

19) Eine Erzählung des Ablaufs der Ereignisse ist nicht beabsichtigt. Verwiesen wird auf S. HIRSCH, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., 1, 1862, S. 193 ff., mit dem Exkurs von R. USINGER, S. 429 ff., auf R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 1941, 41961, S. 383 ff., und nunmehr vor allem auf Th. GRAFF, Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich II. (RI II 4, 1971).

20) Vgl. die Charakteristik des Markgrafen V 7 S. 228.

21) V 2 S. 222: In den Satz *Nunc autem debet Heinricus regni curam providere* hat Thietmar eigenhändig *divina predestinacione* eingefügt, obwohl kurz vorher Heinrich ohnehin schon als *summa preordinacione in regnum electus* charakterisiert war. Einen weiteren Gesichtspunkt bringt der Satz hinzu: *Omnia quae ad divina vel humana pertinebant, hunc pre caeteris sibi tunc contemporalibus, nollent, vellent, ad regnum promotebant*. Am Schluß des Kapitels wird von der *occidentalium iniqua presumpcio ... contra Deum valentem* gesprochen; dies bezieht sich, wie das folgende Kapitel ergibt, auf Hermann von Schwaben, einen Verwandten Thietmars.

22) V 25 S. 249.

23) K. REINDEL, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1, hrsg. von M. SPINDLER, 1967, S. 228, 231.

24) Otto war Ottos III. Vetter.



Heinrich stammte in direkter männlicher Deszendenz von König Heinrich I. ab, er war sein Urenkel. Da die ottonische männliche Deszendenz soeben mit Otto III. erloschen war, war er der einzige, der nur durch Männer mit dem verstorbenen König verwandt war. Zog man freilich auch die weiblichen Linien in Betracht, so gab es noch andere, die diesem gleich nahe oder sogar näher standen. Über Ottos des Großen Tochter Liudgard, die Herzog Konrad den Roten von Lothringen geheiratet hatte, war der soeben genannte Otto (»von Kärnten«) ein Enkel dieses Königs. Außerdem wäre König Robert II. von Frankreich in Betracht gekommen, der über Heinrichs I. Tochter Hadwig (Hathui), Gemahlin Hugos von Franzien, wie Heinrich ein Urenkel Heinrichs I. war. Ein Teil der italienischen Großen hat ihm 1024 nach Heinrichs II. Tod in der Tat die Krone des italienischen Königreichs angeboten. Urenkel Heinrichs I. über Hadwig war auch Herzog Dietrich von Oberlothringen, von dem Thietmar sagt<sup>25)</sup>, er habe in der Nachfolgefrage die Entscheidung des Volkes abwarten wollen. Von vornherein verzichtet hat er also nicht, und noch auf dem Hoftag von Diedenhofen 1003, auf dem das zu besprechende Diplom für Werner von Straßburg ausgestellt wurde, finden wir ihn zusammen mit Hermann von Schwaben in Opposition gegen den neuen König<sup>26)</sup>. Weitere Urenkel Heinrichs I. waren über dessen Tochter Gerberga Herzog Otto von Niederlothringen, der letzte Karlinger, der sich 1002 in Polling unter den Begleitern der Leiche Ottos III. befand<sup>27)</sup> und somit zu denen gehörte, die Heinrichs Kandidatur nicht ohne weiteres zustimmten<sup>28)</sup>, und König Rudolf III. von Burgund.

Unbestreitbar war also der »geblütsrechtliche« Vorzug Heinrichs nur dann, wenn allein von der männlichen Deszendenz ausgegangen wurde, und dies hatte er selbst in Frage gestellt, als er Otto von Kärnten *iure consanguinitatis* vorgeschlagen hatte, um dessen Wahlvorschlag für sich selbst zu erlangen. Obwohl er sich im Diplom auf die *parentelę affinitas* beruft, stand er hinter Otto zurück und teilte sie mit den genannten Urenkeln Heinrichs I., falls das Wort hier im strengen Sinne als Parentelenordnung genommen werden darf und nicht einfach »Verwandtschaft« bedeutet.

Es war nach dem offenbar provozierten Verzicht Ottos, wollte man nach der *consanguinitatis affinitas* und der Parentelenordnung verfahren, also trotzdem nötig, unter den *consanguinei* oder *parentes* eine Auswahl zu treffen, und zwar, wenn man von Thietmar V 25 ausgeht, nach dem Prinzip der Eignung. Wer hatte die Auswahl vorzunehmen? Heinrich schrieb dieses Recht sich selbst zu, als er Otto »wählte« (*eligeret*), dann diesem, als Otto ihn selbst vorschlug (*sibi preposuit*). Er scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß bei der Auswahl des Kandidaten den Stimmen der *consanguinei* erhöhtes Gewicht zukam, was allerdings nicht heißen muß, daß das Vorschlagsrecht auf sie beschränkt gewesen sei. Die Begleiter der Leiche Ottos III. hingegen beriefen sich, als Heinrich, der sie in Polling, einem Hof des Bischofs von Augsburg, erwartet hatte und empfang, sie mit vielen Versprechungen einzeln (*singulatim*) ermahnte, Ottos

25) V 3 S. 222.

26) V 27 S. 253.

27) M. UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto III., 1954, S. 394; RI II 4, 1483 gg.

28) IV 50 S. 188.

Vorschlag beizutreten und ihn zu wählen (*ut se in dominum et regem eligere voluissent*), unter Führung des Erzbischofs Heribert von Köln, der dem verstorbenen König besonders verbunden gewesen war, auf eine vom ganzen Volk vorzunehmende Wahl (*is cum omnibus, qui huc inperatoris funus sequebantur, excepto antistite Sigifrido [von Augsburg], duci tunc non consenciebat neque omnino denegabat, sed quo melior et maior populi tocius pars se inclinaret, libenter assensurum pronuntiabat*)<sup>29)</sup>, und ebenso verhielt sich später Herzog Dietrich von Oberlothringen (*quo se pars populi maior et melior inclinaret, securus expectabat*)<sup>30)</sup>.

Worin bestand die Differenz? Auch Heinrich wollte eine Wahl, es ist in Thietmars Bericht über die Verhandlungen in Polling ausdrücklich von *eligere* die Rede, aber er wollte die Wahl eines vorherbestimmten Kandidaten, seiner selbst. Vorherbestimmt aber war er, geht man von DH II 34 aus, nach seiner Auffassung durch die Erbfolge, die *hereditaria successio*, die von Thietmars *ius consanguinitatis* offenbar zu unterscheiden ist und im Diplom von der *consanguinitatis affinitas* auch unterschieden wird. Heinrich verlangte von den Fürsten in Polling die Zusage, ihn zu einem späteren Zeitpunkt rechtsförmlich zu erheben, nur diese Bedeutung kann *eligere* hier haben. Das Recht der Auswahl, also der politischen Entscheidung, sprach er ihnen, sofern er sich wirklich schon damals auf die Erbfolge berufen hat, ab. Gerade hierauf aber beharrten die Fürsten, sie wollten eine »freie« Wahl. Sie gaben durchaus zu, daß diese freie Wahl auch auf ihn fallen könne, aber sie stellten fest, daß andere ebenfalls in Betracht kamen. Einen wie immer begründeten Vorzug Heinrichs hielten sie nicht für gegeben, sondern betonten später in Aachen im Gegenteil seine mangelnde Eignung (*non esse idoneum propter multas causarum qualitates*)<sup>31)</sup>.

Die Frage ist, wie dann der Kreis der passiv Wahlfähigen abgegrenzt werden sollte. Aus dem weiteren Verlauf ergibt sich, daß er jedenfalls nicht auf die *consanguinei* des verstorbenen Königs beschränkt war; ein *ius consanguinitatis* oder gar eine *hereditaria successio* wurden von den meisten nicht anerkannt. Bei der Beisetzung in Aachen entschied sich vielmehr die Mehrzahl der anwesenden *proceres* für Hermann von Schwaben: *Herimanno duci auxilium*

29) IV 50 S. 188.

30) V 3 S. 222. Es ist ein altes, noch keineswegs gelöstes und möglicherweise auch gar nicht lösbares Problem, was unter *populus* oder *populi* bei mittelalterlichen Wahlen zu verstehen sei. Es war offenbar von Fall zu Fall verschieden. DH II 34 spricht von *concors populorum et principum . . . electio*, unterscheidet also Volk und Fürsten, Thietmar dagegen vom *totus populus*, wobei offensichtlich die Fürsten eingeschlossen, wenn nicht überhaupt gemeint sind. Man wird unterscheiden müssen, ob es sich um die Auswahl des Kandidaten oder um seine rechtsförmliche Erhebung handelt, wobei auch das Gefolge der eigentlichen Teilnehmer akklamiert. In diesem Falle braucht Thietmar den Ausdruck *plebs* (V 17 S. 239), doch ist andererseits diese *plebs* durchaus an der politischen Willensbildung beteiligt (V 16 S. 239). An anderer Stelle wiederum sind es die *principes*, die Otto den Großen durch Akklamation erheben (II 1 S. 38). Interessant ist die Vorstellung, die Thangmar hat: *Unde fit mirabilis Dei pietate in electum adunatio, ut popularium vota primorum praevenirent studia. Nam sicubi publici conventus cogeantur, vox una vulgarium, domnum Heinrichum [Heinrich II.] debere imperare; ipsum, non alium quemlibet, rebus debere praeesse*, MGH SS 4 S. 775; BÖHME Nr. 111. Es werden also *populares* und *vulgares* den *primi* gegenübergestellt. Das Motiv ist möglicherweise hagiographisch aufzufassen.

31) IV 54 S. 192.



*promittunt ad regnum acquirendum et tuendum*<sup>32)</sup>. Er war mit dem Königshause nicht verwandt, hatte allerdings Heinrichs I. Urenkelin Gerberga zur Gemahlin. Das Versprechen erfolgte offenbar formlos. Eine eigentliche Wahlversammlung, wie sie die sächsischen Großen in Frohse abhielten oder damals schon abgehalten hatten<sup>33)</sup>, war bei dem gegebenen Anlaß nicht möglich.

Wer den Tag von Frohse einberufen hat, wissen wir nicht. Hier trat Markgraf Ekkehard von Meißen als dritter Kandidat hervor, ebenfalls kein *consanguineus* Ottos III. Es kann kein Zweifel sein, daß das Prinzip der völlig freien Wahl auch seiner Kandidatur zugrunde lag.

Auf die Erwägungen, die von den politisch Einflußreichen damals angestellt worden sein mögen, läßt vielleicht eine Äußerung Thietmars Schlüsse zu, die an einer ganz anderen Stelle seines Werkes steht<sup>34)</sup>. Als er sich anschickt, auf die Nachfolge Heinrichs I. zu sprechen zu kommen, sagt er: *Indoles autem relictæ posteritatis tristia principum corda laetificat, et certos voluntariæ electionis hos fecit. Ve populis, quibus regnandi spes in subsecutura dominorum sobole non relinquitur et, inter se facta dissensione et longa contentione, aliquod consilium vel solamen cito non providetur! Si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus, omni odio procul remoto, assumatur; quia maxima perditio est alienigenos regnare: hinc depressio et libertatis venit magna periclitatio. Ab hoc, de quo dixi, Heinrico et successoribus suis usque huc Saxones elevati et in omnibus sunt honorati. Quicquid in hiis laudatur, ab equivoco eius, de quo scripturus sum vita comite, diligenter servatur, et post, ut vereor, finitur.*

Der letzte Satz zeigt mit Deutlichkeit, daß die Stelle weniger auf das Jahr 936 zielt, zu dem ihr Hauptinhalt gar nicht paßt, als auf das Jahr 1002. 936 hat wohl niemand daran gedacht, von der *consanguinitatis linea* abzugehen oder gar einen *alienigenus* zum König zu machen, worunter offensichtlich ein Nichtsachse, nicht etwa ein Nichtdeutscher verstanden wird, eine Beobachtung, auf die wir noch zurückkommen werden. Für die Frage, ob 1002 auch »ausländische« Kandidaten (Robert von Frankreich, Rudolf von Burgund) erwogen wurden, ist die Stelle also unergiebig. Um so ergiebiger ist sie in anderer Hinsicht.

Thietmar ist theoretisch ein Anhänger des Wahlprinzips gewesen, übrigens auch mit Bezug auf die Bischofsbestellung<sup>35)</sup>. Alle deutschen Königserhebungen, von denen er spricht,

32) Ebd. Ganz unsicher ist die Kandidatur des Pfalzgrafen Ezzo, die auf Grund der Nachrichten der Fundatio Brunwilarensis (MGH SS 14) S. 10f. angenommen wird; dafür zuletzt H. LUDAT, An Elbe und Oder um das Jahr 1000, 1971, S. 82; dagegen F. STEINBACH, Die Ezzonen, in: Das erste Jahrtausend 2, hrsg. von V. ELBERN, 1964, S. 861.

33) IV 52 S. 190. Thietmars Bericht hierüber steht also vor dem über das Aachener Versprechen, doch kann dies bei der Art der Berichterstattung Thietmars für die chronologische Einordnung nicht ausschlaggebend sein. Ich halte es mit GRAFF, RI II 4, 1483 ee trotzdem für wahrscheinlich, daß die Versammlung schon im März stattfand.

34) I 19 S. 24f.

35) IV 62 S. 352.

charakterisiert er als Wahlen<sup>36)</sup>. Auch die Erhebung Ottos 936 war, obwohl sie *patris decreto et petitione* stattfand, wie er es darstellt, eine *voluntaria electio*; theoretisch war sie frei. Der Kandidat muß nach seiner Ansicht vor allem des Amtes würdig, was nicht ganz dasselbe ist wie geeignet<sup>37)</sup>, und sittenstreng sein (*bene morigeratus*). Faktisch freilich, so legt Thietmar dar, ist es das bei weitem Beste, wenn ein solcher Mann in *subsecutura dominorum sobole* bzw. in *consanguinitatis linea* gefunden wird. Ist dies nicht der Fall, droht nämlich *dissensio et longa contentio*, man wird hinzufügen dürfen wie 1002; es besteht sogar die Möglichkeit, daß ein *alienigenus* die Herrschaft erlangt, was im höchsten Grade verderblich ist, weil es Unterdrückung und Gefahr für die Freiheit bedeutet. In der Verfassungswirklichkeit ist also, dies ergibt sich, der freien Wahl eine an die Mitwirkung der Großen gebundene Erbfolge in der *consanguinitatis linea* vorzuziehen<sup>38)</sup>. Das Ganze liest sich wie ein nachträgliches Plädoyer für die Wahl Heinrichs II., der *alienigenus* wäre dann Hermann von Schwaben gewesen. Ist diese Auffassung richtig, ergibt sich ein unmittelbarer Bezug zu der *consanguinitatis affinitas* und der *hereditaria successio* des Diploms von 1003. Die Frage stellt sich erneut, in welchem Verhältnis beide zur *populorum et principum electio* stehen.

Die Beratung der sächsischen Fürsten in Frohse<sup>39)</sup> war ergebnislos verlaufen. Klar war nur geworden, daß Ekkehards Kandidatur auf starken Widerstand stieß, der von seinem persönlichen Feind<sup>40)</sup> Liuthar, dem Onkel Thietmars, geschürt wurde, daß aber Ekkehard nicht verzichten wollte. Auf Betreiben Liuthars wurde die Versammlung vertagt, und die Anwesenden – mit Ausnahme Ekkehards – verpflichteten sich eidlich, bis zur nächsten Versammlung in Werla<sup>41)</sup> weder einzeln noch gemeinsam einen König für sich zu »wählen« (*se nullum sibi*

36) Konrad I.: *ab omnibus regni principibus in regem electus*. Heinrich I.: *ut eum regni gubernaculo undiquessecus aptum eligerent ... concione in Fridisleri celeriter posita, Heinricum coronaverunt ... ad omnia, quae communi consilio expetissent, se assensurum promisit*. Otto I.: *patris sui decreto ac petitione uno ore in regem sibi et dominum elegerunt*. Liudolf: *ut hunc communi tocius senatus electione honoris consortem atque laboris decerneret successoremque firmaret*. Otto II.: *Otto, patre adhuc vivente electus et unctus, iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem*. Otto III.: *filius imperatoris ab omnibus in dominum eligitur* (I 6 S. 10; I 8 S. 12f.; II 1 S. 38; II 4 S. 42; II 44 S. 92; III 24 S. 128). Ich bin mir bewußt, daß auch bei Thietmar die Wörter *eligere* und *electio* wenn nicht verschiedene Bedeutung (immer »wählen« und »Wahl«), so doch verschiedenen Sinn (»auswählen«; »durch Wahl rechtsförmlich erheben«) haben können. Hier kommt es nur darauf an, daß nach Thietmars Ansicht bei der Erhebung des deutschen Königs in jedem Falle eine wie immer geartete Wahlhandlung stattfinden mußte. Von dem nordischen König Gutring dagegen heißt es VII 38 S. 444: *Is a suis primo ut est agnitus, ilico succipitur et hereditario honore sublimatur*. Die Corveyer Fassung hat hier *hereditario iure* (S. 445).

37) Zu berücksichtigen bleibt aber bei der Bedeutung von *dignus* an dieser Stelle die *indoles* der Söhne Ottos, die den Fürsten die Wahl leicht macht.

38) Daß es sich dabei um Einzelerbfolge handelt, ist der Zeit Thietmars selbstverständlich geworden.

39) IV 52 S. 190.

40) Ekkehard hatte die Verlobung seiner Tochter Schwanhild mit Liuthars Sohn Werner rückgängig gemacht, der sie daraufhin entführte, aber unter schimpflichen Umständen zurückgeben mußte; IV 39ff. S. 176ff.

41) War als Versammlungsort zunächst ein Königshof oder die dabei gelegene königliche Burg gewählt worden (Frohse ist 1012 *curtis regalis seu etiam civitas*, DH II 242), so wählte man nunmehr eine Pfalz. Die



*dominum vel regem communiter vel singulariter electuros*), dies dürfte heißen, einen Kandidaten zu benennen oder sich ihm anzuschließen, zielt also auf die Auswahl, die politische Entscheidung, nicht auf den Formalakt. Auch diese Versammlung ging also, wie die Teilnehmer an der Beisetzung Ottos in Aachen, vom Prinzip der freien Wahl aus. Zweck der Versammlung war zunächst die Benennung eines Kandidaten gewesen, doch ist nicht auszuschließen, daß es in Frohse zu einer förmlichen Erhebung Ekkehard durch die Sachsen hätte kommen können. Sie fand nicht statt, und auch die Benennung eines Kandidaten wurde nicht erreicht: *sic interrupta est electio*, sagt Thietmar<sup>42)</sup> und fügt eine Wendung an, die erkennen läßt, daß die »dilatorische« Behandlung heikler Probleme auch dem Mittelalter nicht unbekannt war<sup>43)</sup>. Die Gegner Ekkehard hatten zunächst einmal Zeit gewonnen. Ob der Name Heinrichs II. auf dieser Versammlung bereits genannt worden ist, ist nicht überliefert.

Die Versammlung in Werla bereitete Liuthar gut vor. Er reiste in Begleitung seines Onkels Rikbert, den Otto III. seiner Grafschaft entsetzt hatte, nach Bamberg zu Heinrich, ließ sich von diesem Wiedererlangung und Vermehrung seines Lehens versprechen<sup>44)</sup> und veranlaßte ihn, einen seiner Leute (*militem quendam*), dessen Namen Thietmar nicht nennt, nach Werla zu entsenden. Thietmars Schweigen dürfte andeuten, daß es sich nicht um einen Sachsen gehandelt hat und daß somit fraglich war, ob er überhaupt zuzulassen sei. Der Wortlaut ergibt nicht sicher, ob die einzelnen *primates regni, qui tunc ibi convenerunt*, und Ottos III. Schwestern Sophie und Adelheid, auf deren Teilnahme offenbar besonderer Wert gelegt wurde, von dem Gesandten schon vorher bearbeitet worden waren, doch liegt dies nahe<sup>45)</sup>. Thietmar ver-

Sachsen betrachteten sich während der Vakanz als Repräsentanten des *regnum*. Zu vergleichen sind später die Aktionen der Gegner Heinrichs IV. in Ulm, Tribur und Forchheim.

42) Die häufig zu lesende Deutung der Worte Liuthars zu Ekkehard *num currui tuo quartam deesse non sentis rotam* auf dessen mangelnde Verwandtschaft mit dem Königshause ist eine *petitio principii*. Ekkehard wollte Liuthar wohl zu dem Bekenntnis zwingen, daß seine Gegnerschaft persönliche Gründe habe; dieser antwortete ausweichend mit einer vieldeutigen Wendung.

43) *Fit vera antiquorum relacio, quod unius noctis intermissio fiat unius anni dilacio et illa usque in finem vitae huius prolongacio.*

44) Vgl. IV 17 S. 152, wonach Otto III. ihm Güter entzogen hatte, die er sich nach dem Tode des Grafen Siegfried, Thietmars Vaters, unrechtmäßig aneignete. Auch Rikbert ist 1003 wieder Graf, DH II 46. An den Verhandlungen war auch Heinrich von Schweinfurt beteiligt, dem das Herzogtum Bayern zugesagt wurde, das er dann allerdings nicht erhielt; V 14 S. 236.

45) Über Sophie vgl. O. PERST, Die Kaisertochter Sophie, Äbtissin von Gandersheim und Essen, in: Braunschweigisches Jb. 38, 1957, S. 5–46, und K. A. ECKHARDT, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte, 1964, S. 184ff. Ihr ist damals wohl die Abtei Gandersheim versprochen und dann auch zugewendet worden; vgl. V 19 *a rege iam constituta abbatissa*. Geweiht wurde sie in Paderborn zugleich mit der Krönung Kunigundes durch Erzbischof Willegis von Mainz, der um die Diözesanzugehörigkeit des Stifts mit Bischof Bernward von Hildesheim im Streite lag. Sophie war von Anfang an auf der Seite des Mainzers gewesen; vgl. UHLIRZ (wie Anm. 27) S. 115f., 348f., 382; sie hatte offenbar in einer Zeit, in der der Einfluß der Damen des königlichen Hofes ohnehin ungewöhnlich stark gewesen war, erhebliche politische Ambitionen und bis 997 nicht geringen Einfluß auf Otto III. gehabt. Zugleich mit Willegis hat sie in diesem Jahre die Gunst des kaiserlichen Bruders verloren (UHLIRZ, S. 250). Ihre Einsetzung war offensichtlich zugleich eine politische Lösung zugunsten des Mainzer Erzbischofs. Erst 1007 hat Heinrich

schweigt nicht, daß der Unterhändler im Auftrage seines Herrn den Teilnehmern sehr viele Zuwendungen (*bona plurima*) versprach. Es handelte sich wie im Falle Liuthars und Rikberts und wie schon bei den Versprechungen in Polling wie auch später bei dem Erzbischof Willegis von Mainz und Bischof Burchard von Worms gemachten Zusagen<sup>46</sup>) um offenkundige Bestechung. Die so präparierte Versammlung beschloß, Heinrich solle mit Christi Hilfe nach Erbrecht König werden (*Heinricum Christi adiutorio et iure hereditario regnaturum*), sie seien ihm in jeder Weise zu Diensten. Dies wurde durch Aufheben der rechten Hand bestätigt. Damit war ein Kandidat benannt, den es allerdings erst durchzusetzen galt, wie das Hilfsversprechen erweist. Von einer Opposition sagt Thietmar nichts, aber auch nichts von Einmütigkeit (*a maxima multitudine*). Ekkehard war in Werla anwesend, hatte aber mit seinen Anhängern (*cum suis*) die Versammlung verlassen oder gar nicht an ihr teilgenommen. Für seine Partei konnte damit der Beschluß nicht verbindlich sein. Er ist so, wie er gefaßt wurde, auch nicht durchgeführt worden. Die Zusammensetzung der opponierenden Gruppe verschweigt Thietmar, doch ist sie aus seinen weiteren Äußerungen teilweise zu erschließen: keine Geringeren als Herzog Bernhard, die Bischöfe Arnulf von Halberstadt und Bernward von Hildesheim, wohl auch Rather von Paderborn gehörten ihr an; Erzbischof Giselher von Magdeburg trat für Hermann von Schwaben ein<sup>47</sup>). Die beiden anwesenden Damen des königlichen Hauses waren für Heinrich. Man legte wohl großen Wert darauf, daß sie der Formel zustimmten, auf die sich die Mehrheit geeinigt hatte.

*Iure hereditario* heißt »nach Erbrecht«. Heinrich wurde also in Werla nicht gewählt, d. h. im Sinne einer freien Wahl ausgewählt, sondern es wurde beschlossen, ihn bei Erlangung des Throns, der ihm nach Erbrecht zustand, zu unterstützen. Die Versammlung hatte sich damit gegenüber dem Tag von Frohse auf einen neuen Rechtsboden gestellt. Sie hatte sich der Auffassung angeschlossen, die Heinrich wohl schon in Polling vertreten hatte. Sie zielte nicht mehr auf freie Wahl, sondern erklärte den Thron für erblich, offenbar aufgrund von Ausführungen, die Heinrichs Gesandter gemacht hatte und die die Anwesenden – mit Nachhilfe durch Bestechung – überzeugten. Auch hierüber schweigt Thietmar.

Es ist zu fragen, um welche Art Erbrecht es sich gehandelt hat. In erster Linie ist *ius hereditarium* das Recht der Nachfolge im Hausvermögen, ursprünglich zu gesamter Hand, dann mit der Möglichkeit der Teilung, wobei je nachdem, ob es sich um engere oder weitere Verwandtschaft, Männer oder Frauen, Liegenschaften oder Fahrnis handelt, Modifikationen der Folgeordnung möglich sind, ferner das Recht, nach dem so erworbenes Vermögen besessen und weitervererbt wird. Um Beispiele zu nennen: *res proprietatis meae ... quae legitime atque*

dann den alten Streit zugunsten Bernwards entschieden. Zu Heinrich II. hatte Sophie wohl Beziehungen durch die Gandersheimer Äbtissin Gerberga, die eine Tante Heinrichs war. Ihr war sie schon im Alter von vier Jahren anvertraut worden; 1002 wurde sie ihre Nachfolgerin. Adelheid von Quedlinburg, Sophies jüngere Schwester, ist politisch weniger hervorgetreten.

46) Vita Burchardi (MGH SS 4) S. 836: *omnia, quae voluissent, si voluntati consentirent, se facturum*. Die Quelle ist zeitgenössisch.

47) V 4 S. 224, V 5 S. 224, V 39 S. 264.



*iure hereditario mihi obvennerunt; quicquid ibidem iure hereditario ad se pertinere videtur; res ... iure hereditario teneant atque possideant; res quasdam nobis tam de paternico quam de maternico hereditario iure provenisse; silva, quam Otolf hereditario iure in sua tenuit potestate; ut per generationum successiones ipse et posteritas eius easdem res quasi hereditario iure possideant; quicquid possessionum vel hereditario iure vel emptiva acquisitione dinoscor habere; quicquid ex successione parentum vel per strumenta cartarum ... iure hereditario visus fuit habere.*

Auch die von den Arabern aus Spanien vertriebenen Westgoten hatten ihr Vermögen (*propriae habitationes et facultates*) *iure hereditario* besessen; ein Bischof gelangte ebenfalls *hereditaria successione* in den Besitz von Vermögenswerten (*res sui iuris*); man nahm ein Grab in der Eigenkirche des Geschlechts *quasi hereditario iure* in Anspruch usw.<sup>48)</sup> In den Königsdiplomen begegnet *ius hereditarium* in diesem Sinne häufig, wie schon die Register ausweisen. Ich nenne nur eine Stelle, weil sie sich auf den Besitz einer Frau bezieht: *quicquid coniunx hereditarii iuris habere videbatur*<sup>49)</sup>. Schenkungen an Kaiserin Adelheid erfolgen *iure hereditario*<sup>50)</sup>. Kirchen erhalten Schenkungen so häufig zu diesem Recht, daß sich Belege erübrigen.

In den Kreis von Vorstellungen dieser Art gehört, in einer Zeit, die öffentliches Recht und Privatrecht noch nicht zu unterscheiden gelernt hatte, sicherlich auch das *ius hereditarium*, das nach Thietmar 1002 die Sachsen Heinrich II. zugestanden. Aber es bezog sich nicht oder nur indirekt auf Liegenschaften oder Fahrnis, sondern auf das *regnum*, auf Königtum und Reich. Heinrich beanspruchte, wie sein Biograph Adalbold<sup>51)</sup> formuliert, *in regno esse ... heredem*; der Thron ist demzufolge ein *solium hereditarium*<sup>52)</sup>. Die ungewöhnliche Begründung – Abstammung von Karl dem Großen in väterlicher und mütterlicher *linea propagationis*, erst in zweiter Linie Verwandtschaft mit Otto III. im *tertius ... consanguinitatis gradus* – zeigt, daß hierfür Gesichtspunkte geltend gemacht wurden, die nicht aus der herkömmlichen (»privatrechtlichen«) Erbfolge ableitbar sind. Die Thronfolge beginnt sich von der Allodialerbfolge, der sie in fränkischer Zeit noch sehr nahestanden hatte, zu trennen. Sie folgt jetzt dem Prinzip der Individualsukzession, und möglicherweise bevorzugte sie, wenn Söhne fehlten, den Mannestamm der Seitenverwandten, also jeweils die Nachkommenschaft der Brüder vor der der Töchter und Schwestern. Ob dies wirklich rechtens und nicht nur die Meinung einiger war, steht dahin. Den Sachsen gegenüber scheint so argumentiert worden zu sein, und wenn sie sich diesen Argumenten nicht verschlossen, dann war in der Tat, wie schon dargelegt, Heinrich II. der einzige berechtigte Thronerbe. In Schwaben dagegen, wo Herzog Hermann kandidierte,

48) MGH Form. S. 174 Nr. 14; S. 276 Nr. 13; S. 324 Nr. 51; S. 348 Nr. 2; S. 382 Nr. 5; S. 399 Nr. 5; S. 405 Nr. 15. DKarol I 181. Cap. I. S. 261; II S. 34 c. 15; S. 415 c. 72.

49) DO I 329.

50) DO I 368f.

51) Über ihn HOLTZMANN (wie Anm. 19) S. 508 und H. SPROEMBERG, in: W. WATTENBACH und R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier, 1938ff., S. 1014. Vgl. auch unten Anm. 149.

52) Vita Heinrici II. imperatoris auctore Adalboldo, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS 4, 1841) c. 5 S. 684; c. 1 ebd.

sagt der Verfasser der *Annales Sangallenses maiores*: *Otto imperator Rome sine herede defunctus est*<sup>53</sup>). Ein Erbrecht der Seitenverwandten am *regnum* wurde hier anscheinend überhaupt nicht in Betracht gezogen, ein solches der Söhne, oder genauer gesagt eines Sohnes, aber vorausgesetzt.

Wir fragen nach der Herkunft solcher erbrechtlichen Prinzipien in der Thronfolge des deutschen Reichs. Jedermann weiß, daß 936, 973, 983 der Sohn auf den Vater folgte. Otto II. war schon 961 Mitkönig geworden, nachdem Liudolf, sein älterer Bruder, 946 »designiert« worden, aber 957 gestorben war. Übergang des Throns von dem Vater auf den Sohn war also Gewohnheit. Aber 1002 handelte es sich um einen recht entfernten Seitenverwandten. War diese *hereditaria successio* rechtlich gesichert, war sie *ius hereditarium*, wie in Werla behauptet wurde?

Sucht man nach dem Vorkommen des Begriffs in den ja nicht allzu zahlreichen Quellen zur Geschichte der deutschen Königserhebung im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, so ist das Ergebnis etwas überraschend: der erste Beleg findet sich im sogenannten Mainzer Ordo<sup>54</sup>). *Stata et retine amodo locum, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure tibi delegatum per auctoritatem Dei et presentem traditionem nostram omnium scilicet episcoporum ceterorumque Dei servorum* lautet die berühmte Formel (c. 25). Ferner erscheint der Begriff mit Bezug auf 936 in den *Annales Quedlinburgenses* in der Form *iure hereditario paternis elegitur succedere regnis*<sup>55</sup>) und dann erst wieder in der hier erörterten Thietmarstelle. Aber auch der Verfasser der *Quedlinburger Annalen* ist Zeitgenosse Thietmars; sie wurden ab 1007 oder 1008 in dem Stift niedergeschrieben, dessen Äbtissin 999–1045 Ottos III. Schwester Adelheid war. Sie war auf dem Tage von Werla 1002 anwesend, ein Zusammenhang mit dem dort Erörterten liegt also nahe. Immerhin bleibt bemerkenswert, daß der Begriff hier wie im Mainzer Ordo deutlich mit der Sohnesfolge verbunden ist. In späterer Zeit finde ich *ius hereditarium* im Liber de unitate ecclesiae conservanda in für das Zeitalter des Investiturstreits bezeichnender Formulierung: *Veruntamen non regnaverunt ex Deo, qui regnum arripuerunt superstite adhuc rege suo, qui pro patribus suis successit in regnum iure hereditario, quod fieri non posset nisi a Deo*<sup>56</sup>), bei Paul von Bernried<sup>57</sup>) und bei Sigebert von Gembloux, bei ihm interessanterweise mit Bezug auf Heinrich II.: *insignia regni . . . extorsit quasi iure hereditario sibi competentia*<sup>58</sup>). Die Zurückhaltung des Autors ist deutlich. Auf noch spätere Belege kann verzichtet werden, da sie

53) BÖHME Nr. 96.

54) Druck bei C. VOGEL und R. ELZE, *Le Pontifical Romano-Germanique du X<sup>e</sup> siècle*, 1963, S. 246 ff. und danach bei P. E. SCHRAMM, *Kaiser, Könige und Päpste* 3, 1969, S. 92 ff.

55) *Annales Quedlinburgenses*, hrsg. von G. H. PERTZ (MGH SS 3, 1841) S. 54; BÖHME Nr. 50.

56) *Waltrami ut videtur Liber de unitate ecclesiae conservanda*, hrsg. von W. SCHWENKENBECHER (MGH SS rer. Germ., 1883) I 13 S. 30.

57) J. M. WATTERICH, *Pontificum Romanorum . . . vitae* 1, 1862, S. 506, 532; BÖHME Nr. 192, 218.

58) MGH SS 6 S. 354; BÖHME Nr. 108.



zu 1002 wie schon die aus dem Zeitalter des Investiturstreits kaum etwas auszusagen vermögen<sup>59)</sup>.

Eigentümlich ist der Befund bei Widukind. Der Ausdruck begegnet bei ihm weder zu 936 noch zu 961, während der Verfasser bei der Designation Liudolfs 946 mit *factoque testamento* wenigstens in seine Nähe zu kommen scheint<sup>60)</sup>. Wohl aber kennt Widukind ein Thronerbrecht bei den Franken: König Huga hinterließ keinen Thronerben (*heredem regni*), außer einer Tochter Amalberga, die vorgab, daß ihr das Reich *iure hereditario* zustehe, während König Thiadricus, der von den Franken zum König erhoben worden war (*ungunt sibi in regem*), kein Recht am Thron habe, da er *ex concubina natus* und daher unfreien Standes sei<sup>61)</sup>. Die rechtliche Konstruktion entspricht dem fränkischen Thronrecht nur insoweit, als die Thronfolge in der Tat auf dem Rechte der Anwachsung beruhte, also darin dem späteren Allodialerbrecht gleich. Eine Erinnerung hieran muß sich in Corvey erhalten haben, sei es auch nur über eine liedhafte Überlieferung. Frauen waren im Frankenreich aber niemals thronberechtigt. In unserem Zusammenhang ist allein wichtig, daß Widukind den ihm für die Thronfolge bekannten Begriff *ius hereditarium* nicht auf das ottonische Reich übertrug.

Was ergibt sich aus diesen spärlichen Belegen<sup>62)</sup>? Die Formel *Sta et retine* ist aus dem »Ordo der sieben Formeln« in den »Mainzer Ordo« gelangt und kommt somit aus Frankreich<sup>63)</sup>. Der Ordo wird jetzt von Schramm für die Krönung Ludwigs IV. Transmarinus 936 in Anspruch genommen<sup>64)</sup>. Deutsches Gewächs ist das *ius hereditarium* wenigstens formal an dieser Stelle also nicht. Eine andere Frage ist es, ob der Begriff von hier aus in das Recht der deutschen Königserhebung Eingang gefunden haben könnte<sup>65)</sup>. Dies würde auf die Frage des Anlasses für die Entstehung des Mainzer Ordo führen, der hier nicht weiter nachgegangen werden soll. Nur ein einziger Punkt aus dem sehr komplexen Problem sei zur Diskussion gestellt.

59) Die Frage Erbrecht oder Wahlrecht spielte bekanntlich, wie schon G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, <sup>2</sup>1896, S. 164 f., gezeigt hat, im Investiturstreit eine bedeutende Rolle, insbesondere bei der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden in Forchheim 1077; vgl. F. RÖRIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte (Abh. Ak. Berlin 1945/46, Phil.-Hist. Kl. Nr. 6, 1948), und die Anm. 10 zitierte Abhandlung von MITTEIS. Ich werde mich hierzu an anderer Stelle äußern [Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hrsg. von J. FLECKENSTEIN (VortrForsch 17), 1973, S. 61–85; in diesem Bande].

60) Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei, hrsg. von P. HIRSCH und H.-E. LOHMANN (MGH SS rer. Germ., 1935) III 1 S. 104.

61) Ebd. I 9 S. 10 f. Zu *ungunt* vgl. H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, in: ZSRG Germ. 66, 1948, S. 7, und K. SCHMID, Die Thronfolge Ottos des Großen, ebd. 81, 1964, S. 98 f.

62) Sie lassen sich allenfalls durch den Hinweis ergänzen, daß Liudprand (wie Anm. 108) den Begriff des *heres regiae dignitatis* kennt, Antap. II 20 S. 46.

63) C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, 1951, S. 59 und S. 61 Anm. 2.

64) SCHRAMM (wie Anm. 54) S. 90. Man kann Schramms Vermutung dadurch stützen, daß der Ordo in c. 1 vom *paternum solium* spricht, aber trotzdem eine Wahlhandlung voraussetzt. Dies paßt vorzüglich zu 936.

65) Hierzu die beherzigenswerten Bemerkungen von ERDMANN (wie Anm. 63) S. 62 f.

Das Pontificale Romano-Germanicum, das den Mainzer Ordo enthält, entstand im Skriptorium von St. Alban in Mainz nach Schramm<sup>66)</sup> um 960, nach Vogel zwischen 950 und 961/63<sup>67)</sup>. Nun hat H. Beumann wahrscheinlich machen können, daß das Palliumsprivileg Benedikts VII. für den Mainzer Erzbischof Willegis von 975<sup>68)</sup> nur die Wiederholung eines verlorenen Privilegs Johans XII. für Erzbischof Wilhelm von 962 Februar ist<sup>69)</sup>. Der Verdacht liegt nahe, daß die Aufnahme der Formel *Sta et retine* in das Mainzer Pontifikale mit diesem Privileg zusammenhängt, sei es, daß sie von Otto gewünscht und mit der Verleihung des Krönungsprivilegs, die von ihm sicherlich veranlaßt wurde und ohne seine Zustimmung gar nicht erfolgen konnte, belohnt wurde, sei es, daß sie in Mainz in den Ordo aufgenommen wurde, um das Privileg zu erhalten, das einem langen Streit mit dem Kölner Erzbischof ein Ende zu machen schien. Daß man ein westliches Vorbild benutzte, ist dabei für unsere Fragestellung unwesentlich. Der Nachweis der Entlehnung entwertet eine Quelle ja nicht, sondern eröffnet im Gegenteil die Diskussion über Sinn und Zweck der Entlehnung und über die Funktion, die sie an der Stelle hat, an der sie steht; sie kann eine ganz andere sein als in dem Zusammenhang, dem sie entnommen ist. Wie immer man die Alternative entscheiden mag: jede der beiden Möglichkeiten setzt voraus, daß Otto ein Interesse daran hatte, das *ius hereditarium* in der deutschen Thronfolge zu stärken.

Diese Folgerung ist im Grunde banal, denn sie ergibt sich aus der Geschichte der deutschen Königserhebungen im 10. Jahrhundert von selbst. Es wurde bereits gezeigt, daß die Sohnesfolge Usus geworden war. Berücksichtigt man indes, daß noch Thietmar alle diese Erhebungen mit den Wörtern *eligere* und *electio* kennzeichnet, wird man zu dem Schluß gedrängt, daß der Gedanke der freien Wahl, der, wie ich meine, ohne dies hier breit ausführen zu können, die Wahlen von 911 und 919 beherrscht hat, um 960 keineswegs völlig erloschen gewesen sein kann. Die oben besprochenen theoretischen Erörterungen Thietmars I 19 zeigen dies ebenfalls deutlich, obwohl er pragmatisch den Vorzug der Erbfolge hervorhebt. Auch 984 war bei dem gescheiterten Versuch Heinrichs des Zänkers, König anstelle des unmündigen Ottos III. zu werden, von ihm zwar zunächst das *ius propinquitatis* geltend gemacht worden<sup>70)</sup>; dann aber hatte er sich, wie noch zu erörtern sein wird, auf das Wahlrecht der Fürsten zu stützen versucht<sup>71)</sup>. 1002 trat der Wahlgedanke, wie wir sahen, wiederum in voller Schärfe hervor. Die Erhebung Ottos II. zum Mitkönig 961 mußte also Anlaß sein, die Rechtsgrundlagen dieses Unternehmens zu diskutieren.

Wenn Otto beabsichtigte, die Thronfolge in dieser Weise zu regeln, konnte er sich bis zu

66) SCHRAMM (wie Anm. 54) S. 62.

67) VOGEL-ELZE (wie Anm. 54) S. XVII.

68) RI II 5, 542.

69) H. BEUMANN, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten, in: Rhein. Vjbl. 33, 1969, S. 32 ff.

70) Ann. Quedl. (wie Anm. 55) S. 66; BÖHME Nr. 89.

71) Thietmar (wie Anm. 5) IV 1 S. 132; Annales Hildesheimenses, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1878) S. 24; BÖHME Nr. 88.



einem gewissen Grade auf das bei seiner eigenen Erhebung zum König verwendete Verfahren berufen. Karl Schmid hat angenommen, daß Otto schon 929 im Rahmen einer »Hausordnung« vom Vater zum Nachfolger »designiert« worden sei<sup>72</sup>). Auch wenn die Designation erst 936 in Erfurt erfolgt wäre, wie die Forschung vor Schmid angenommen hat, bleibt sie doch als solche bestehen, und damit auch ihre Bedeutung, die Schmid als die Begründung der Individualsukzession im ostfränkisch-deutschen Reich gegenüber dem im Frankenreich wie in anderen germanischen Reichsbildungen des Frühmittelalters herrschenden Teilungsprinzip charakterisiert hat<sup>73</sup>). Er bemerkt mit Recht, daß Individualsukzession wegen der Existenz der Stammesherzogtümer, die als Verfassungsrealität in Rechnung gestellt werden mußte, politisch notwendig war<sup>74</sup>), weist aber auch darauf hin, daß die Einzelnachfolge sich ja nicht nur in Deutschland, sondern auch anderwärts in den Nachfolgestaaten des Karlsreiches durchgesetzt hat<sup>75</sup>). Den Rechtsgrundlagen des neuen Prinzips geht er nicht weiter nach<sup>76</sup>).

Ich maße mir nicht an, diese dem Rechtshistoriker zu stellende Frage lösen zu können, sondern versuche nur, einen Hinweis zu geben. Beispielhaft für die rechtlichen Möglichkeiten, die Einzelerbfolge durchzusetzen, scheint mir die *Ordinatio imperii* des Jahres 817 zu sein, die die Reichseinheit sichern sollte. Damals wurde die von Gott inspirierte Wahl eines Einzelnachfolgers zur Grundlage der Ausschließung der mit Unterkönigreichen abgefundenen Brüder gemacht<sup>77</sup>). Auch in den Unterkönigreichen wurde Einzelerbfolge durch Wahl vorgesehen; die Wahl war ausdrücklich auf die Söhne des verstorbenen Unterkönigs beschränkt<sup>78</sup>). Die

72) Wie Anm. 61 S. 125. Ich meine mit »designiert« den modernen wissenschaftlichen Terminus, dessen Rechtsinhalt freilich umstritten ist. Zur Bedeutung von *designare* bei Widukind B. SCHREYER, Zum Begriff der Designation bei Widukind, in: ZSRG Germ. 67, 1950, S. 407–416, die m. E. gegen G. WOLF, Über die Wort- und Rechtsbedeutung von »designare« im 9. und 10. Jahrhundert, ebd. 75, 1958, S. 367–372, recht behält.

73) Wie Anm. 61 S. 125 und erläuternd S. 159 ff.

74) Ebd. S. 146. Der Gedanke wurde schon von G. TELLENBACH mehrfach ausgesprochen, vgl. etwa in: DA 6, 1943, S. 36.

75) Wie Anm. 61 S. 162. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Stelle bei Lampert von Hersfeld zu 1071 (hrsg. von O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ., 1894) S. 121: *In comitatu Balduwini eiusque familia id multis iam seculis servabatur quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione optineret*. Vgl. dazu R. HOLTZMANN, Französische Verfassungsgeschichte, 1910, Neudruck 1965, S. 96. Die Entstehung der Individualsukzession wie andererseits die Einführung des Teilungsprinzips in den deutschen Territorialstaaten bedarf der Ermittlungen auf breiter Basis.

76) Auf den »fundamentalen Unterschied vom fränkischen System« hat O. v. GIERKE schon 1911 aufmerksam gemacht, vgl. sein Nachwort zu J. KRÜGER, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911–1056, 1911, S. 144.

77) MGH Cap. I S. 270 f. Dazu W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, 1963, S. 88 ff. Beim Tode Lothars sollte offenbar in derselben Weise verfahren werden, falls er mehrere regierungsfähige Söhne hinterließ, doch wird darüber nichts gesagt. In c. 18 wird nur der Fall des söhnelosen Todes in Betracht gezogen. Dann sollte eine Wahl unter den überlebenden Brüdern stattfinden.

78) MGH Cap. I c. 14 S. 272.

Bestimmung beruht auf Karls des Großen *Diviso regnorum* von 806<sup>79)</sup>, steht dort aber in einem etwas anderen Sinnzusammenhang, da sie Alternative zum Anwachsungsrecht der überlebenden Brüder ist, das bei unbeschränkter Geltung zur wenn auch vorübergehenden Wiedervereinigung des Gesamtreichs hätte führen müssen. Karl setzt für den Fall der Sohnesfolge in den Teilreichen – erst sie macht die Teilung endgültig – Individualsukzession einfach voraus, wobei die Initiative dem *populus* zugeschrieben wird (*si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit*), der Gewählte aber trotzdem als Erbe gilt (*ut patri suo in regni hereditate succedat*). Von der Mitwirkung Gottes ist dabei, anders als 817 (*quem Dominus voluerit*), nicht die Rede, sondern die Gewährung regierungs- und damit erbfähiger Nachkommenschaft galt an sich als Auswirkung der Gnade Gottes<sup>80)</sup>. Das Erbrecht an den zu bildenden *regna* wurde als geltendes Recht angesehen, und so war es, wenigstens dem Anspruch nach, noch 878 im Vertrag von Fouron: *filium vestrum Hludovicum adhuc parvulum et alios filios vestros, quo dominus vobis donaverit, ut regnum paternum hereditario iure quiete tenere possint*<sup>81)</sup>. Das *hereditarium ius* war in diesem Falle – wie 806 im Falle des Gesamtreichs – Teilungsrecht, Einzelerbfolge stand 878 nicht zur Diskussion. Das Ostreich war soeben (876) geteilt worden, und das Westreich wurde ein Jahr nach Fouron geteilt (879).

Weder die *Divisio regnorum* noch die *Ordinatio imperii* sind jemals in Kraft getreten. Herrschend blieb vielmehr das fränkische Teilungsrecht, von dem Karl ja auch 806 ausgegangen war, allerdings begleitet, eingeschränkt und schließlich abgelöst von einem Wahlrecht, dem die Karlinger ihren Thron verdankt hatten und das in den achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts den Reichsannalen als *mos Francorum* galt<sup>82)</sup>.

Ich habe an anderer Stelle<sup>83)</sup> darzulegen versucht, auf welche Weise und auf welchen Wegen dieses Wahlrecht sich ausbreitete und schließlich zum Recht völlig freier Wahl wurde, wie dies schon 751 einmal gegolten hatte. An der Schwelle der deutschen Geschichte steht wie an der Schwelle der Geschichte des Karlingerreichs die freie Wahl des Königs. Den Karlingern ist es gelungen, nach merowingischem Vorbild sogleich wieder eine Dynastie zu bilden, in der sich die Königsherrschaft nach dem alten Teilungsrecht vererbte, und zwar nicht nur *de facto*, sondern wenigstens zeitweise auch *de iure*. Auch Heinrich I. hat ein solches »Königshaus« begründet, Schmid hat dies gezeigt<sup>84)</sup>. Es war nur folgerichtig, daß auch damals dem Erbrecht bei der Erhebung des Nachfolgers wieder Geltung verschafft wurde. Aber dieses Erbrecht war nicht mehr Teilungsrecht, sondern Einzelerbfolge. Das *ius hereditarium* des Mainzer Ordo und der Quedlinburger Annalen war nicht identisch mit dem *ius hereditarium* von 878. Den politischen und ideengeschichtlichen Gründen, die zur Unteilbarkeit des Deutschen Reiches

79) Ebd. c. 5 S. 128. Dazu SCHLESINGER (wie Anm. 77) S. 95.

80) MGH Cap. I S. 127, Prolog.

81) MGH Cap. II c. 3 S. 169.

82) Ann. regni Franc., hrsg. von F. KURZE (MGH SS rer. Germ., 1895) S. 8.

83) Vgl. den Anm. 77 genannten Aufsatz.

84) Vgl. Anm. 61.



führten<sup>85)</sup>, kann hier nicht nachgegangen werden; dies würde mitten in die Diskussion um die Entstehung des deutschen Volkes hineinführen. Nur verfassungsgeschichtliche Gesichtspunkte stehen zur Erörterung.

Die Wahl des mittelalterlichen Königs zielt rechtlich ihrem Wesen nach auf die Erhebung eines einzigen. Doppelwahl hat politische Gründe, und im Ergebnis kann nur eine von zwei oder mehreren – wenn auch formgerecht durchgeführten – konkurrierenden Wahlen geltendes Recht schaffen. Auch bei Einzelerbfolge ist Auswahl eines einzigen aus mehreren nötig, wenn man vom fränkischen Teilungsrecht ausgeht. Sie kann theoretisch nach objektiven Normen (z. B. Erstgeburt) oder nach subjektivem Ermessen (z. B. Feststellung der Eignung) erfolgen. Im zweiten Falle fragt sich, wessen Ermessen entscheidend sein soll, das des alten Königs gleichsam als des Erblassers oder das derjenigen, mit denen sich der neue König zu arrangieren hat, mittelalterlich ausgedrückt, auf deren *fides* er sich verlassen können muß. Eine Interessenkollision muß, wie man sieht, dabei nicht notwendig entstehen, doch ist sie möglich; dies hängt nicht zuletzt von der jeweiligen politischen Kräfteverteilung ab. Kompromisse, im Sinne des Sowohl-als-auch statt des Entweder-oder boten sich an. Da das germanische Recht letztwillige Verfügungen nicht kannte und der fränkische König bei wichtigen Entscheidungen, von besonders starken Herrschern abgesehen, an die Zustimmung der Großen gebunden war oder doch Wert auf sie legen mußte<sup>86)</sup>, lag es ohnehin nahe, den Kompromiß zu suchen und die Auswahl formell dem *populus* zu überlassen, unbeschadet des Rechtes des alten Königs, einen Wahlvorschlag zu machen, dessen Gewicht sich de facto nach dem Gewicht seiner Persönlichkeit bemaß. So verfuhr Ludwig 817 (*nostra et totius populi nostri . . . electione*), und wenn 806 von einem solchen Wahlvorschlag nichts verlautet, so besagt dies nicht, daß er nicht möglich gewesen wäre. Der Wortlaut schließt Nachfolgeregelung zu Lebzeiten des Vaters keineswegs aus (*si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit*). Eine in dieser Weise eingeschränkte Wahl durch die Großen sollte zum Hebel für die Einführung der Einzelerbfolge im fränkischen Thronfolgerecht 806 zunächst in den Teilreichen, 817 dann auch im Gesamtreich gemacht werden<sup>87)</sup>. Sehr deutlich wird das Prinzip, den Erben durch Volkswahl feststellen zu lassen, 869 bei der Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen in Metz. Bischof Adventius sagte damals: *Quia denique voluntatem Dei . . . in concordi unanimitate nostra videmus hunc regni huius heredem esse legitimum, cui nos sponte commisimus*<sup>88)</sup>.

Auch Heinrich I. konnte auf die Möglichkeiten, die die Wahl für die Einführung der

85) G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reichs, in: HZ 163, 1941, S. 20–42; auch in: Die Entstehung des deutschen Reiches, hrsg. von H. KÄMPF (Wege der Forschung 1), 1956, S. 110–134.

86) Karl der Große hat sie 806 zwar nicht beigezogen, er regierte in dieser Zeit autokratisch. Aber 813 hat er bei der Regelung der Nachfolgefrage im Kaisertum die Großen wieder befragt (SCHLESINGER, wie Anm. 77, S. 96), doch wohl im Hinblick auf etwaige Schwierigkeiten nach seinem Tode.

87) Zu berücksichtigen ist, daß der Gedanke nicht neu war; vgl. etwa Liber hist. Fr. c. 44: *Franci Chlotacharium senioerem puerum ex tribus sibi regem statuunt*, MGH SS rer. Merov. 2 S. 317.

88) Annales Bertiniani, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1883) S. 102. Zu den Besonderheiten dieser Königserhebung vgl. W. SCHLESINGER, Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen 869 in Metz, in: Landschaft und Geschichte, Festschrift Franz Petri, 1970, S. 454–475 [in diesem Bande].

Individualsukzession bot, schwerlich verzichten, und dies um so weniger, als für ihn nicht ein als Teilungsrecht gestaltetes Erbrecht, sondern die freie Wahl durch die Großen die Ausgangslage war, ein Wahlrecht, aufgrund dessen er selbst 919 wie schon Konrad I. 911 zum Zuge gekommen war<sup>89)</sup> und das es zurückzudrängen galt, wenn ein neues Königshaus konstituiert werden sollte. Nur schrittweise konnte dies gelingen, und es war ein großer Schritt von höchster Bedeutung auf diesem Wege, wenn zunächst die Regelung in dem gewünschten Sinne in einem Einzelfall, bei der Nachfolge seiner selbst, gelang, das heißt, wenn die Wahl der Großen auf den von ihm selbst »designierten« Sohn gelenkt werden konnte. Die ist geschehen, doch zunächst so, daß rechtliche Folgen für die Zukunft nicht eintraten. Das *ius hereditarium*, dessen Geltung die Quedlinburger Annalen rückblickend für 936 voraussetzen, wurde zwar angewandt, aber es war nicht normativ. Otto der Große hat es allerdings später anders aufgefaßt, wenn er sagt: *sicut heres in regno patri nostro successimus, ita religionis eius consortes esse desideramus*<sup>90)</sup>.

Es war nicht seine ursprüngliche Ansicht. Dies geht meiner Meinung nach aus einem anderen vielerörterten Diplom Ottos hervor, das dieser wenige Wochen nach seiner Krönung für das soeben von ihm gestiftete Nonnenkloster Quedlinburg ausstellte<sup>91)</sup>. Es kann in seiner Bedeutung für die Verfassungsgeschichte der deutschen Königswahl demjenigen Heinrichs II. für Straßburg von 1003 verglichen werden. Es heißt da bezüglich der Vogtei: *Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctimonialia inibi in dei servitio congregata; si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis, nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdem catervae.*

Schmid, der den Passus eingehend erörtert, geht davon aus, daß *generatio* hier den Mannesstamm im Sinne der *agnatio*<sup>92)</sup>, wahrscheinlich eingeschränkt auf die männlichen Nachkommen<sup>93)</sup>, *cognatio* dagegen die Blutsverwandten von der Frauenseite meint<sup>94)</sup>. Nur für den Fall des Nichtvorhandenseins regierungsfähiger Nachkommen – sei es, daß die *generatio* ausgestorben, oder sei es, daß sie zur Herrschaft unfähig war –<sup>95)</sup> habe Otto die Wahl eines Königs aus anderem Hause erwogen. Die Möglichkeit, daß trotz des Weiterbestehens der

In Wirklichkeit handelte es sich um eine Wahl gegen den Erben. Berechtigter Thronerbe wäre Kaiser Ludwig II. gewesen.

89) Die Quellen zu diesen Erhebungen (und derjenigen Arnulfs von Bayern) am bequemsten bei BÖHME Nr. 1–41. Das Problem des Verhältnisses von Wahl und Designation wird in diesem Aufsatz nicht nach allen Seiten erörtert.

90) DO I 127.

91) DO I 1. Die Literatur bespricht SCHMID (wie Anm. 61) S. 126 ff.

92) Ebd. S. 132.

93) Ebd. Anm. 173 b.

94) Ebd. S. 132; S. 131 »die angeheiratete Verwandtschaft«, die allerdings für den Heiratenden selbst gerade keine Blutsverwandtschaft ist.

95) Ebd. S. 130 Anm. 172.



ottonischen Familie<sup>96</sup>) dieser Fall eintreten könne, habe er überhaupt nicht in Betracht gezogen<sup>97</sup>).

Ich glaube nicht, daß sich dies halten läßt. Das Wort *cognatio* hat, wie die Wörterbücher ergeben, schon im sogenannten klassischen Latein neben der speziellen Bedeutung, die einen Gegensatz zu *agnatio* besagt, auch die Bedeutung von Verwandtschaft ganz allgemein<sup>98</sup>), und so wird es im Mittelalter vorwiegend gebraucht<sup>99</sup>), auch wenn es sich um die Königserhebung handelt<sup>100</sup>). Ähnliches gilt für *generatio*, das die Zeugungskraft und davon ausgehend metonymisch die Nachkommenschaft, auch die Generation und eben die Familie oder Sippe ganz allgemein bedeutet, so viel ich sehe jedoch nicht die männlichen Nachkommen unter Ausschluß

96) So M. LINTZEL, *Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts* (SB Leipzig, Phil.-Hist. Kl. 100, 2, 1953), S. 72.

97) SCHMID (wie Anm. 61) S. 132.

98) Vgl. vor allem Thes. 3, 1476 ff. und 1479 ff. s. v. *cognatus*.

99) Die Beispiele lassen sich häufen. Ich beschränke mich auf einige wenige, die mir zur Hand sind: MGH Form. S. 401 (Coll. Sang. 8, 9. Jh.) werden Sohn, Tochter und Brüder zu den *cognati* gerechnet; ebd. S. 412 (Coll. Sang. 27) Ludwig der Jüngere an Ludwig d. St.: *cognato amore nos invicem diligere*, die Väter waren Brüder. UB St. Gallen I Nr. 200 (von 809): *filius meus ... totaque eius ventura cognacio*, also die direkte Nachkommenschaft; ähnlich Nr. 202 (von 809): *Similiter [wie die Söhne] et tota cognatio eorum faciat dum mihi ullus heres superstis fuerit* und 204 (von 811): *infantes mei et eorum tota cognacio*; 207 (von 811): *filii aut filiae ... et eorum deinceps tota cognatio ... si vero legitimi heredes ex ipso aut de eius sobole geniti defuerint ...*, die *cognatio* ist also hier identisch mit der *soboles*; Nr. 209 (von 812): *cognatio eius, que ad officium presbiteri vel diaconi pervenerit*; Nr. 217 (von 813/16): *ut ipsas res ei et legitime cognitioni [= cognationi] eius ... restituere deberemus ... et si ipse ... redimere voluerit vel filii eius aut filii filiorum eius vel ulla procreatio eius, die cognatio ist identisch mit der procreatio*; Nr. 287 (von 824): *tota cognatio ... mea, si libera permaneat*; vgl. weiter Nr. 232 (von 818), 239 (von 818), 306 (von 827). Besondere Wichtigkeit kommt DK III 268 zu, weil es sich wie bei DO I 1 um eine Vogteiregelung handelt. Konrad von Krenkingen soll Vogt des Klosters Detzeln sein *et post eum per successionem prolis filius primogenitus*. Wenn aber der Vogt Unrecht tut, soll er abgesetzt werden können *et alter, quem abbas cum fratribus de eadem cognatione idoneum et utilem elegerit ... substituat*. Hier kann *cognatio* nur das Geschlecht insgesamt bedeuten, einschließlich der männlichen *proles*; etwaige Brüder des Abgesetzten können nicht von der Wahl ausgeschlossen gewesen sein. Zu vergleichen ist: Die Briefe des heiligen Bonifatius, hrsg. von M. TANGEL (MGH Epp. sel. 1, 1916) S. 186: *Monasteria autem, quae constructa sunt a vobis ... oportet ut, si monachus vel sanctimonialis femina de propria cognatione ibi constituitur praeesse, ut ab episcopo civitatis consecretur*. Auch in diesem Falle kann die männliche Verwandtschaft nicht ausgeschlossen gewesen sein. Auch in der Vulgata hat übrigens das Wort *cognatio* in vielen Fällen deutlich die Bedeutung »Geschlechtsverband, Sippe«, wie man mit Hilfe jeder Konkordanz leicht feststellen kann. Ich wähle einige charakteristische Belege aus: Gen. 12,1–3; Num. 1,2 ff.; 3,27; 25,14; 26,2 ff.; Jos. 7,14; 13,15; 15,1.12.20; 1. Sam. 9,21; 10,21; 2. Sam. 14,6 f.; 16,5; 1. Par. 4,8.27.38; 6,54; 7,2 usw.; die Belege ließen sich noch sehr vermehren.

100) Wipo, *Gesta Chuonradi* (hrsg. von H. BRESSLAU, MGH SS rer. Germ., 1915) c. 2 S. 16 ff. bezeichnet die beiden Konrade wiederholt als *cognati*. Beider Väter waren Brüder, sie waren also in männlicher Linie verwandt. Beim Continuator Reginonis (hrsg. von F. KURZE, MGH SS rer. Germ., 1890) S. 156 heißt es anlässlich der »Designation« Heinrichs I. durch Konrad I.: *vocatis ad se fratribus et cognatis suis*. Man wird nicht mit SCHMID (wie Anm. 61) S. 132 annehmen wollen, daß nach Adalberts Vorstellung die sonstigen Verwandten in männlicher Linie ausgeschlossen bleiben sollten.

der weiblichen<sup>101</sup>). Nichts deutet darauf hin, daß die beiden Wörter im Diplom in dem von Schmid vermuteten speziellen Sinne gebraucht seien, sondern alles, insbesondere auch der von Schmid hervorgehobene Parallelismus des stilistischen Schemas, spricht dafür, daß sie beide einfach mit »Nachkommenschaft, Familie« zu übersetzen sind. Ich muß also dabei bleiben, »daß man auch jetzt noch an einem Wahlrecht der Großen festhielt, das nicht einmal durch das Geblütsrecht gebunden war«<sup>102</sup>). Einschränkend möchte ich allerdings heute hinzufügen, daß man, wie die bereits kurz berührten, sogleich zu besprechenden Königserhebungen der Folgezeit lehren, zunächst mehr theoretisch und formal daran festhielt. Das von Heinrich I. neu begründete Königshaus – dies klar formuliert zu haben, ist das große Verdienst Schmidts – vermochte sich durchzusetzen. Die Auswahl des Nachfolgers nahm der König zu Lebzeiten vor (»Designation«), er »wählte« den Sohn; weitere Söhne waren übrigens weder 946 noch 961 noch 983 vorhanden. Die Großen wurden auf Zustimmung zur Designation und auf eine formale, allerdings nach wie vor rechtlich konstitutive *electio* beim Regierungsantritt beschränkt, wie dies schon 936 der Fall gewesen war. Die faktische Erbfolge konnte den Anschein eines geltenden Erbrechts erwecken.

Liudolf hat die Regierung nicht angetreten, obwohl er in den Quellen<sup>103</sup>) gelegentlich *rex* heißt. Mitkönig war er nicht, sondern Otto traf gleichsam eine Verfügung für den Todesfall – so wenigstens faßte Widukind es auf<sup>104</sup>). Aber es handelte sich auch nicht um ein bloßes Versprechen, Liudolf nach des Vaters Tod zu wählen, sondern ein Treueid wurde diesem selbst geschworen<sup>105</sup>). Damit war die Maßnahme von 961 bereits vorbereitet, die einen »gewaltigen Schritt vorwärts«<sup>106</sup>) bedeutete: die Erhebung des unmündigen Otto II. zum Mitkönig<sup>107</sup>), die Liudprand ausdrücklich als *contra morem* charakterisiert<sup>108</sup>). Eine formale Wahlhandlung fand in Worms und eine geistliche Weihehandlung bald darauf in Aachen statt. Nach dieser wurden die Regierungsjahre des neuen Königs datiert. Von Erbfolge spricht keine der erzählenden

101) Ich begnüge mich mit dem Hinweis auf die Wörterbücher.

102) Zu SCHMID (wie Anm. 61) S. 127. Zusätzlich, aber ohne auf die Stelle großen Wert zu legen, da es sich möglicherweise um Empfängerdiktat handelt, möchte ich auf DOI 289 verweisen: *pro dei amore et stabilitate regni nostri nec non et pro speranda successione generis nostri*. Otto II. wird als Mitkönig genannt.

103) BÖHME Nr. 54–61.

104) III 1 S. 104: *factoque testamento, creavit eum regem post se*. Vgl. auch Vita s. Oudalrici (MGH SS 4) S. 398; BÖHME Nr. 58: *cui pater eius antea gentes omnium regionum suae ditioni subiectarum sacramento post finem vitae suae subiugaverat*.

105) Les Annales de Flodoard, hrsg. von Ph. LAUER (Collection de textes 39), 1905, S. 135; BÖHME Nr. 56: *magnates suos eidem promittere fidelitatem iureiurando fecerat*. Ruotgeri Vita Brunonis, hrsg. von G. H. PERTZ (MGH SS rer. Germ., 1841) c. 18; BÖHME Nr. 57: *quis omnes regni huius principes tibi sacramentorum fide firmaverit*.

106) F. BECKER, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters, 1913, S. 5.

107) Quellen bei BÖHME Nr. 62–79.

108) Liudprandi opera, hrsg. von J. BECKER (MGH SS rer. Germ., 1915) S. 160; BÖHME Nr. 63.



Quellen, wohl aber wird der bestimmende Anteil des Vaters hervorgehoben<sup>109</sup>). Der Wille des Königs lenkte die Wahl im Sinne der Erbfolge, und diese wurde zu Lebzeiten des Vaters verwirklicht. Sollte für die in Aachen von den Erzbischöfen Bruno von Köln, Wilhelm von Mainz und Heinrich von Trier vorgenommene Weihehandlung der Mainzer Ordo zugrunde gelegt worden sein, wäre damit der Versuch zu erkennen, die Sohnesfolge mit Hilfe der Kirche<sup>110</sup>) im Sinne eines *ius hereditarium* zu institutionalisieren. Bruno war der Bruder, Wilhelm der Sohn Ottos; trotz aller Gegensätzlichkeiten werden auch sie für den Bestand des Königshauses, dem sie entstammten, eingetreten sein. »Was der ›Mainzer Ordo‹ vorbringt, ist die ›offizielle Theorie‹, formuliert von kirchlichem Munde«, sagt Schramm, und weiter: »Die Doktrin des Ordo ist im wesentlichen die Auffassung des Königtums, in die Otto I. hineingewachsen ist und die seine Nachfolger zu der ihren gemacht haben«<sup>111</sup>). Wenn dies richtig ist, und ich habe keine Veranlassung, daran zu zweifeln, folgte 961 nach der Auffassung Ottos sein gleichnamiger Sohn ihm kraft Erbrechts, und wenn der liturgische Text sich diese Auffassung zu eigen machte, ist dies möglicherweise auf Wilhelm von Mainz zurückzuführen, der, wie Schramm vermutet<sup>112</sup>), 961 die Leitung der Gesamthandlung hatte, also auch die Formel *Stata et retine* gesprochen haben wird, 962 nach Beumanns gut begründeter Vermutung ein Krönungsprivileg erhielt und dem der unmündige König für die Zeit der Abwesenheit seines Vaters anvertraut wurde<sup>113</sup>). An seinem Metropolitansitz wurde der Ordo formuliert und niedergeschrieben, ob vor oder nach dem Tage der Wahl Ottos II. (961 Mai 26), wissen wir nicht<sup>114</sup>).

Es handelte sich allerdings um nicht mehr als um eine »Sprachregelung«. Ein *ius heredita-*

109) Liudprand (wie Anm. 108): *filium suum ... regem constituens*. Ruotger (wie Anm. 105) c. 41 S. 43: *Cesar ipse futurus electum ... regem esse constituit*. Hermann von Reichenau (MGH SS 5) S. 115; BÖHME Nr. 75 heißt es rückblickend *filium suum ... regem eligi fecit*; Die Annales Altahenses maiores, hrsg. von E. v. OEFELE (MGH SS rer. Germ., 1891) S. 10 und BÖHME Nr. 76, formulieren *iusu patris ... rex factus est*. Diese späten Quellen treffen damit das Richtige.

110) Die Stellung der Kirche zur Frage von Erbfolge oder Wahl ist seit dem Investiturstreit klar. Daß sie vorher keineswegs so eindeutig war, hat schon WAITZ (wie Anm. 59) S. 168 bemerkt. Wichtig scheint mir eine Stelle aus einem Briefe Hadrians II. von 869 zu sein, der mit Bezug auf Ludwig II. sagt: *ipsi et paterno et hereditario iure secundum legem et rationem hoc regnum debetur et per paternae hereditatis successionem summopere pertinet, quippe cum eum praefatus genitor illius quondam imperator constituerit imperatorem regnique totius heredem prae ceteris sublimaverit natis*; MGH Epp. 6 S. 722. Hier wird also ein *paternum ius* vorausgesetzt, das den alten König instandsetzt, das *ius hereditarium* im Sinne der Einzelerbfolge zu regeln. Freilich spielt die Frage des einen und unteilbaren Kaisertums hinein. Der ganze Komplex bedarf weiterer Untersuchung, die hier nicht geleistet werden kann.

111) SCHRAMM (wie Anm. 54) S. 87.

112) Ebd. S. 110f.

113) So jedenfalls der Continuator Reginonis (wie Anm. 100) S. 171: *filium Wilhelmo archiepiscopo tuendum et nutriendum commisit*. Die Vita Brunonis (wie Anm. 105) nennt auch Brun, doch besagt dies nicht viel.

114) MITTEIS (wie Anm. 10) S. 73 hat darauf aufmerksam gemacht, daß *paterna successione* zu der Formel für einen Mitkönig nicht recht paßt. Da aber die Formel als Ganzes entlehnt ist, ist das Argument für Nichtbenutzung 961 nicht zwingend. Für das von Mitteis vermutete *suggestione* gibt die handschriftliche Überlieferung keinen Anhaltspunkt.

rium, das die Mitwirkung der Großen bei der Königserhebung überflüssig gemacht hätte, setzte sich auf die Dauer nicht durch. An der konstitutiven Bedeutung der Huldigung<sup>115)</sup>, die jedem Huldigenden Freiheit der Entscheidung läßt, ob er sie ausführen will oder nicht und insofern der Vollzug der »Wahl« ist<sup>116)</sup>, wurde vielmehr festgehalten. Nur diese Bedeutung kann es haben, wenn nach Widukind<sup>117)</sup> 973 nach dem Tode des Vaters Otto II. die Huldigung nochmals geleistet wurde, und zwar ganz in der gleichen Form, wie sie 936 Otto der Große empfangen hatte. Widukind gebraucht in voller Absicht dieselben Wendungen, die er schon bei der Schilderung der *universalis electio* von 936 gebraucht hatte<sup>118)</sup>, und wenn er die Vorgänge von 961 in einen mit *licet* eingeleiteten Nebensatz verweist, will er doch wohl sagen, daß die Wiederholung der Huldigung seiner Ansicht nach trotzdem am Platze war. Die in der Formel *Sta et retine* so nachdrücklich betonte *presens traditio nostra, omnium scilicet episcoporum ceterorumque Dei servorum* wurde somit nicht für konstitutiv erachtet. Einem wirklichen Erb recht hätte es entsprochen, wenn der Thron ohne erneuten Konstitutivakt vom Vater auf den Sohn übergegangen wäre, so wie etwa 876 die Söhne Ludwigs d. Dt. auf diesen ohne weitere Formalität folgten, im Sinne des Rechtssatzes »Der Tote erbt den Lebendigen«<sup>119)</sup>.

Als Otto II. 983, dem Beispiel des Vaters folgend, durch Bestellung des damals dreijährigen Otto III. zum Mitkönig dem ottonischen Hause die Sohnesfolge für eine weitere Generation zu sichern suchte, war er wiederum auf die Mitwirkung der Großen durch Huldigung angewiesen. Die Quellen<sup>120)</sup> sind wortkarg, lassen den Vorgang aber immerhin erkennen<sup>121)</sup>. Der Versuch, Italien bei dieser Gelegenheit mit dem deutschen Königreich zu vereinigen, steht hier nicht zur Erörterung. Er drückt sich darin aus, daß an der Weihe in Aachen neben Willegis von Mainz der Erzbischof von Ravenna beteiligt wurde<sup>122)</sup>. Als diese Weihe erfolgte, war Otto II. bereits tot. Von einer Wiederholung der Veroneser Huldigung, als die Todesnachricht eintraf, verlautet nichts. Wenn man Richer Glauben schenken darf, und es besteht kein Anlaß, dies in diesem Falle nicht zu tun, erhoben sich vielmehr alsbald Stimmen, die die Nachfolge des Unmündigen ablehnten (*Quem patri succedere in regnum cum aliquot primates voluissent, id ab aliquibus contradictum est*)<sup>123)</sup>.

Der einzige Verwandte des Knaben im Mannesstamm war Heinrich der Zänker, der seit 977

115) Hierzu W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZSRG Germ. 66, 1948, S. 381–440, auch in: DERS., Beiträge (wie Anm. 77) S. 139–192.

116) Graf Liudger huldigte 1002 in Merseburg als einziger Heinrich II. nicht, Thietmar V 18 S. 241.

117) III 76 S. 153; BÖHME Nr. 78.

118) H. BEUMANN, Widukind von Korvei, 1950, S. 261; SCHMID (wie Anm. 61) S. 95.

119) SCHLESINGER (wie Anm. 115) S. 383 ff. (141 f.).

120) BÖHME Nr. 80–86.

121) Ausschlaggebend ist Thietmar III 24 S. 128; BÖHME Nr. 81: *filius imperatoris ab omnibus in dominum eligitur*, und IV 1 S. 132; BÖHME Nr. 87: *a domino suimet rege, cui iuraverat*. Daß die »Wahl« auf Vorschlag des Vaters erfolgte, steht außer Frage. Dies ist wohl auch die Meinung von LINTZEL, Miszellen (wie Anm. 96) S. 113.

122) Thietmar III 26 S. 130; BÖHME Nr. 81 (vgl. Nr. 85 f.).

123) Richer, Histoire de France 1–2, hrsg. von R. LATOUCHE, 1930–1937, hier: 2, III 97 S. 122.



wegen seines Aufstandes gegen Otto II. in Utrecht in Haft saß. Es spricht für seine Energie, aber auch für die Kraft sippengebundenen Denkens, man darf sagen des *ius consanguinitatis*, obwohl es, wie wir gleich sehen werden, in den Quellen zu 984 nicht begegnet, daß er sofort freikam, die Vormundschaft beanspruchte und Otto von Erzbischof Warin von Köln tatsächlich ausgeliefert erhielt. Die Quellen<sup>124)</sup> überliefern nicht, mit welcher rechtlichen Begründung er im März 984 in Magdeburg den sächsischen Großen das Ansinnen stellte, sie sollten ihn selbst statt des Kindes zum König erheben, wobei er anscheinend gewillt war, auf Bedingungen einzugehen (*tractans, quomodo se suae potestati subderent regniue eum fastigio subleuarent*)<sup>125)</sup>. Er kann nur die Minderjährigkeit Ottos geltend gemacht haben. Er verwarf das Erbrecht des Minderjährigen und berief sich zugleich folgerichtig auf sein eigenes, auf den Mannesstamm beschränktes Erbrecht<sup>126)</sup>, so muß man nach meiner Meinung schließen. Zugleich muß er allerdings gesehen haben, daß er nur mit Hilfe einer Wahl zur Herrschaft gelangen konnte. Er setzte den Gedanken der Wahl gegen den offenkundigen Willen des alten Königs, dem sich die Großen bereits in rechtlich bindender Form angeschlossen, den sie sozusagen vollzogen hatten. Am Ostertage 984 fand eine Art Wahlakt in Quedlinburg statt, aber offenbar nur unter relativ geringer Beteiligung. Zu einer Weihe kam es nicht, und es ist nicht einmal deutlich, ob gehuldigt wurde. Die beiden am besten unterrichteten Quellen, Thietmar und die Quedlinburger Annalen<sup>127)</sup>, wissen in bemerkenswerter Übereinstimmung nur von Akklamation (*rex appellari* bzw. *rex dici*)<sup>128)</sup>. Es ist bekannt, daß Heinrich schließlich gescheitert ist, nicht zuletzt durch die Tatkraft des Erzbischofs Willegis von Mainz.

Für unsere Erwägungen sind die Parallelen zur Situation von 1002 bemerkenswert. Wäre das Kind als gleichsam nicht vorhanden ausgeschaltet worden, so ergab sich 984 eine ganz ähnliche Lage wie 1002, und es nimmt nicht wunder, daß plötzlich der Begriff des *ius propinquitatis* auftaucht<sup>129)</sup>, der dem des von Thietmar zu 1002 erwähnten *ius consanguinitatis* und der *consanguinitatis affinitas* des Diploms von 1003 zu entsprechen scheint. Es wurde für die Regelung der Vormundschaft in Deutschland zunächst weithin anerkannt. Die Alternative, Vormundschaft der Mutter, die dann verwirklicht wurde, scheint erst relativ spät aufgetaucht zu sein<sup>130)</sup>. Sie ergab sich wohl erst, als die Usurpationspläne Heinrichs offenkundig geworden waren. Man ging davon aus, daß nach dem Herkommen auch Unmündige wenigstens fiktiv regierungsfähig waren, zuletzt hatte dies ja für Ottos II. Mitkönigtum gegolten. Heinrich

124) BÖHME Nr. 87–90.

125) Thietmar IV 1 S. 132; BÖHME Nr. 87.

126) Der französische König Lothar erhob ebenfalls Ansprüche, s. u. Anm. 130. Er war als Sohn Gerbergas ebenfalls ein Vetter Ottos II., vor dem Heinrich nur die Abstammung in männlicher Linie voraushatte.

127) Thietmar war selbst Teilnehmer (IV 16), damals allerdings erst 8 Jahre alt; auch die Annalen beruhen wohl auf Augenzeugenberichten.

128) Thietmar (wie Anm. 125); Ann. Quedl. (wie Anm. 55) S. 64.

129) Ann. Quedl. (wie Anm. 55) S. 64.

130) UHLIRZ (wie Anm. 27) S. 33. Auch Lothar von Frankreich erhob Anspruch auf die Vormundschaft, vgl. Die Briefsammlung Gerberts von Reims, hrsg. von F. WEIGLE (MGH, Briefe d. dt. Kaiserzeit 2, 1966) Nr. 35: *dum filio imperatoris parere cogit sub regis Francorum clientela*; UHLIRZ S. 437.

handelte dann nicht nur gegen den Willen des alten Königs, sondern gegen das Erbrecht, wenn er selbst König werden wollte, wie Gerbert in einem Schmähbrief an Bischof Dietrich von Metz, einen der entschiedensten Anhänger Heinrichs, betonte: *dominum tuum regem heredem regni regno privati*<sup>131</sup>). Gerbert meinte, Heinrich folge vielleicht »griechischem« Vorbild, wenn er sich als Mitregenten (*conregnantem*) zu etablieren versuche<sup>132</sup>); während der Minderjährigkeit der byzantinischen Kaiser Basilius II. und Konstantin VIII. hatten in der Tat erst Nikephorus Phokas und dann Johannes Tzimiskes mit Hilfe der Kaiserinmutter Theophano den Thron erlangt<sup>133</sup>). Die Kaiserrechte der beiden Unmündigen blieben freilich formell unangetastet, und sie folgten, mündig geworden, 976 Johannes Tzimiskes auf dem Thron. Wir wissen nicht, ob dieses byzantinische Vorbild bei dem Unternehmen Heinrichs des Zänkers die Rolle gespielt hat, die Gerbert vermutet zu haben scheint. Die Eile, mit der er sich der Person des unmündigen Königs bemächtigte, könnte dafür sprechen, daß er eine »Mitregierung« erstrebte, bei der der legitime König nicht mehr war als ein »dekoratives Anhängsel«<sup>134</sup>), über dessen Schicksal die Zukunft entscheiden mußte. Doch wissen die deutschen Quellen nur von Usurpation<sup>135</sup>), nichts von Regierung des Reichs unter Wahrung der Rechte Ottos<sup>136</sup>). Dessen Person stand einem Erbspruch Heinrichs im Wege, und so mußte er sich schließlich allein auf die Wahl zu stützen versuchen, auf ein insofern »freies« Wahlrecht, als es geeignet war, den Erbspruch Ottos beiseite zu schieben. Dies ist nicht gelungen. Das Königshaus der Ottonen hatte sich inzwischen fest gegen konsolidiert, um diese Krise zu überstehen.

1002 war die Lage insofern anders, als die Person Ottos, die Heinrich der Zänker durch reichlich zweifelhafte Manipulationen ausschalten wollte, nunmehr tatsächlich sozusagen ersatzlos weggefallen war. Heinrich II. erbte gleichsam den Anspruch des Vaters, der sich jetzt von vornherein auf den Thron selbst richten konnte, ohne den Umweg über Vormundschaft oder Mitregierung. Wenn er das Recht der *hereditaria successio*, wie er 1003 sagte, beanspruchte, ein Recht, das Thietmar dann als *ius hereditarium* bezeichnete, so war dies familienrechtlich dasselbe wie das *ius propinquitatis*, das nach den Quedlinburger Annalen sein

131) Gerbert (wie Anm. 130) Nr. 32.

132) Ebd. Nr. 26.

133) G. OSTROGORSKY, Geschichte des byzantinischen Staates, <sup>3</sup>1963, S. 236 ff.

134) Ebd. S. 248.

135) Ann. Hildesh. (wie Anm. 71): *regnumque eius invadendo*, BÖHME Nr. 88; Ann. Quedl. (wie Anm. 55): *regnum tyrannice invasit*, BÖHME Nr. 89. Auch Gerbert (wie Anm. 130) ist der gleichen Ansicht, Brief Nr. 22: *tyrannide Heinrichi velle regem se facere volentis sub nomine advocacionis destruere*. Noch in Brief Nr. 39, der mit M. UHLIRZ, Untersuchungen über Inhalt und Datierung der Briefe Gerberts von Aurillac, Papst Sylvesters II., 1957, H. P. LATTIN, The Letters of Gerbert, 1961, und dem Herausgeber zu 984 Januar zu setzen ist, hatte er die *alta consilia* Heinrichs nur in Richtung auf ein *consortium regni* charakterisieren zu können geglaubt: *Ne consortem regni facias, quem semel admissum repellere nequeas*.

136) Dies gilt auch für Thietmar, der sich, offenbar mit Rücksicht auf Heinrich II., nur vorsichtig äußert, aber doch klarstellt, daß Otto vom Thron verdrängt werden sollte: *quod licenciam a domino suimet rege, cui iuraverat, prius peteret postque securo novo regi serviret*, IV 1 S. 132; vgl. c. 2: *fidem violare ... non presumentes*.



Vater im Hinblick auf die Vormundschaft geltend gemacht hatte: Berechtigung nur des Mannesstammes; Lothars von Frankreich Ansprüche waren 984 abgewiesen worden. Ein solches *ius propinquitatis* oder *consanguinitatis* konnte jetzt auch als Erbrecht geltend gemacht werden, da sich dieser Anspruch gegen das Erbrecht auch in der weiblichen Linie möglicherweise leichter durchsetzen ließ als gegen das Erbrecht des unmündigen Sohns.

Wenn dies richtig ist, so hat das *ius hereditarium*, das Heinrich II. nach Thietmar beanspruchte, einen anderen Ursprung als das *hereditarium ius* des Mainzer Ordo. Dieses war mit der Sohnesfolge verbunden: *Sta et retine amodo locum quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure tibi delegatum*. Das *ius hereditarium* Heinrichs II. dagegen war aus einem Anspruch hergeleitet, der ursprünglich gerade gegen die Sohnesfolge gerichtet war; es entstammte dem Recht der Sippe, nicht dem Recht des Hauses wie das Erbrecht der Söhne<sup>137</sup>. Durchgesetzt hat sich auch diese Auffassung nicht<sup>138</sup>, obwohl Heinrich II. in dem Diplom von 1003 die *hereditaria successio* noch immer für sich in Anspruch genommen hat.

Die Sachsen handelten nicht nach dem Beschluß von Werla, wie die Ereignisse in Merseburg am 25. Juli lehren<sup>139</sup>. Thietmar braucht für sie nicht wie bei der Krönung in Mainz am 6. Juni das Wort *eligere*, das er, wie wir sahen, bei Königserhebungen sonst so gern verwendet und auch für die spätere Huldigung der Lothringer in Duisburg benutzt<sup>140</sup>. Wenn er es für die Merseburger Vorgänge vermeidet, so doch wohl deshalb, weil er sich des Widerspruchs bewußt war, in dem diese zu dem Beschluß von Werla standen. Die Sachsen waren sich jetzt einig, Heinrich zu wählen; Herzog Bernhard, der damals zu den Anhängern Ekkehards gehört hatte<sup>141</sup>, vertrat nunmehr den ganzen Stamm. Zu dieser Einigkeit ist es nicht nur dadurch gekommen, daß der sächsische Thronbewerber ermordet worden war; auch Hermann von Schwaben hatte in Sachsen Anhänger gehabt, z. B. den mächtigen Erzbischof Giselher von

137) MITTEIS (wie Anm. 10) S. 21.

138) Es sei an dieser Stelle nochmals betont, daß das *hereditarium ius* des Mainzer Ordo nicht mit demjenigen des Vertrags von Fouron 878 (vgl. Anm. 81) identisch ist. Hier handelt es sich noch um das Anwachsungsrecht aller Söhne, das 876 im Ostreich, 878 im Westreich praktiziert wurde, während der Ordo Einzelerbfolge im Auge hat, wie schon der Ordo der sieben Formeln, aus dem er die Formel entnahm. Nach 878 ist im Westreich nicht mehr geteilt worden. Die Teilung von 897 zwischen Odo und Karl dem Einfältigen gehört nicht hierher; vgl. R. HOLTZMANN (wie Anm. 75) S. 108f. Holtzmann verweist sehr mit Recht darauf, daß damals im Westreich die Teilbarkeit mit dem Erbrecht, die Unteilbarkeit aber mit dem Wahlrecht Hand in Hand geht. Dem Stande von 878 entspricht der »westliche« Ordo mit seiner Formel: *Accipe coronam a Domino Deo tibi predestinatam; habeas, teneas atque possideas et filiis tuis post te in futurum ad honorem Deo auxiliante derelinquas*; Druck bei ERDMANN (wie Anm. 63) S. 90 c. 3. Von *hereditarium ius* ist aber nicht die Rede. Mir scheint, daß der Übergang zur Einzelerbfolge zwischen dem »westlichen« und dem Ordo der sieben Formeln liegt. Hier erst begegnet das *hereditarium ius* im Rahmen der Königsweihe und meint mit hoher Wahrscheinlichkeit Einzelerbfolge.

139) Thietmar I 16f. S. 239f.

140) V 20 S. 245.

141) V 4 S. 224: Der Herzog speist am Abend des Beschlusses von Werla demonstrativ mit ihm in der *magna domus* der Pfalz Werla; auch Bischof Arnulf von Halberstadt nahm teil. Bernward von Hildesheim empfing Ekkehard nach dem Tage von Werla mit königlichen Ehren.

Magdeburg<sup>142)</sup>. Thietmar schweigt zwar über die Vorgänge in Sachsen während des Vierteljahres zwischen dem Tod Ekkehards und dem Tag von Merseburg, aber man kann aus seiner Schilderung dieses Tages<sup>143)</sup> doch einiges entnehmen. Wichtig ist vor allem die Vorverhandlung zwischen Bernhard und Heinrich. Der Herzog gab mit Zustimmung aller in Anwesenheit des Königs den Willen des versammelten Volkes (*plebis convenientis*) bekannt und legte im einzelnen die unabdingbaren, im Recht begründeten Forderungen aller (*omnium necessitatem ac legem*) dar; er fragte eindringlich, was Heinrich ihnen in barmherziger Gnade mündlich zusichern oder durch die Tat gewähren wolle. Worum es sich bei diesen Forderungen handelte, ergibt sich aus der Antwort des Königs: *salvo honore regni affirmo, quia non rennuentibus nec contradicentibus vobis, sed potius quasi applaudentibus et huc me invitantibus hac regali dignitate honoratus appareo*.

Der König stellt also unter Vorbehalt der Ehre des Reiches fest, daß er nicht als Inhaber der königlichen Würde in Merseburg erschienen wäre, wenn ihn die Sachsen abgelehnt hätten; wenn er nun erschienen ist, so gleichsam, als ob sie ihn akklamiert und eingeladen hätten. Beides war also nicht geschehen, und aufgrund einer Art Feststellungsklage der Sachsen räumt der König ein, daß es eigentlich hätte geschehen müssen. Er erschien also nicht, Anerkennung heischend, als Inhaber einer ererbten Königswürde, sondern er hätte von den Sachsen vorgeschlagen (*invitantibus*) und gewählt (*applaudentibus*) werden müssen, was dann auch in symbolischer Form nachgeholt wird: unter akklamierenden Rufen der Menge bezeichnet Herzog Bernhard durch Überreichung der heiligen Lanze Heinrich als den zu Wählenden und investiert ihn gleichzeitig, er betraut ihn im Namen aller (*ex parte omnium*) mit der Sorge für das Reich (*regni curam*). Nun erst erfolgt der konstitutive Akt, die Huldigung.

Der ganze Vorgang zeigt, daß die Sachsen ein wie immer geartetes *ius hereditarium* nicht anerkannt haben. Es wird vielmehr deutlich, daß sie das Recht beanspruchten, die *regni cura* zu vergeben, und zwar durch Wahl zu vergeben. Nur unter dieser Bedingung ist offenbar eine Einigung der sächsischen Großen auf den Namen Heinrichs zustande gekommen, und Heinrich hat die Bedingung akzeptiert. Er macht in Merseburg keine Versprechung für die Zukunft, sondern er gewährt das Geforderte mit alsbaldiger Wirkung, indem er ein Wort aus der Ansprache des Herzogs (*factis impendere*) aufgreift (*efficaciter impendere*). Er, dessen Familie schon in der dritten Generation das Herzogtum Bayern innehat, garantiert den Sachsen ihr Recht, worunter nicht oder doch nicht in erster Linie ein kodifiziertes oder nicht kodifiziertes Stammesrecht zu verstehen ist, das zu ändern der neue König keinerlei Interesse haben konnte und auch gar nicht die Möglichkeit hatte, sondern, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang und aus der Einzelformulierung ergibt, das Recht des sächsischen Stammes gegenüber dem Königtum, das Wahlrecht also eingeschlossen<sup>144)</sup>. Was sollte es für einen Sinn

142) I 39 S. 264.

143) V 16 S. 239. Dazu R. SCHMIDT, Königsurritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: *VortrForsch* 6, hrsg. von Th. MAYER, 1961, S. 97–233, hier S. 114 ff.

144) Wenn Wipo (wie Anm. 100) c. 6 S. 29 von Konrad II. sagt: *legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit*, so hat dies einen anderen Sinn. Mir scheint ein



haben, daß der König zusagt, den berechtigten Wünschen der Sachsen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wenn unter *lex* die *Lex Saxonum* zu verstehen wäre? Die Wendung: *legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere* zielt ebenfalls auf das Verhältnis des Königs zu den Sachsen und schließt m. E. ein, daß er selbst sich als Sachse bekannte, was nicht selbstverständlich war<sup>145</sup>). Das (überwundene!) Mißtrauen, der neue König sei möglicherweise mehr Bayer als Sachse, scheint mir noch in der Äußerung Thietmars I 19 einen Reflex zu finden, wo Heinrich so prononciert als Sachse und *equivocus* Heinrichs I. den *alienigeni* gegenübergestellt wird.

Zu berücksichtigen ist außerdem, daß die Sachsen an der als Überraschungscoup zu charakterisierenden Wahl und Krönung in Mainz am 6. Juni nicht teilgenommen hatten, ja, wenn man den Quedlinburger Annalen folgt<sup>146</sup>), davon gar nicht unterrichtet worden waren. Was in Mainz stattgefunden hat, kann hier nicht breit erörtert werden<sup>147</sup>), die Quellen gewähren nur mangelhaften Einblick. Jedenfalls wird das Geschehen von Thietmar als Wahlhandlung im Sinne eines konstitutiven Formalakts aufgefaßt<sup>148</sup>), und der Bericht Adalbolds, der Thietmar

beabsichtigtes Mißverständnis Wipos zugrunde zu liegen. Er hatte behauptet, die Sachsen hätten an der Erhebung Konrads in Kamba teilgenommen, obwohl er wußte, daß dies nicht der Fall war. Er mußte folgerichtig verschweigen, daß sie erst nachträglich der Wahl beitraten und daß ihnen der König wie seine Vorgänger das Recht des Stammes gegenüber dem Königtum bestätigen mußte. Er bediente sich wie an anderen Stellen seines Werkes einer gelehrten Reminiszenz und verschleierte damit den Sachverhalt. Die ältere Literatur verzeichnet SCHMIDT (wie Anm. 143) S. 162 Anm. 99.

145) Vgl. die *Rhythmi de obitu Ottonis III. imperatoris et de electione Heinrici secundi saec. XI.*, BÖHME Nr. 115: *Triumphat Bajoaria*. Das gespannte Verhältnis der Sachsen zu den in der Umgebung des neuen Königs befindlichen Bayern wird deutlich aus den abschätzigen Bemerkungen Thietmars bei Schilderung der Schlägerei in Paderborn am Krönungstage Kunigundes V 19 S. 243f. Auch die schon erwähnte Betrachtung I 19 S. 26 scheint mir die im Text vertretene Anschauung zu stützen.

146) Ann. Quedl. (wie Anm. 55) S. 78; BÖHME Nr. 97: *in scisique Saxonibus*.

147) Dazu SCHMIDT (wie Anm. 143) S. 140ff.

148) V 11 S. 234: *ibidem communi devotione in regem electus*. Diesem offenbar weltlichen Akt folgen Salbung und Krönung *cunctis presentibus Deum collaudantibus* durch Willegis und seine Suffragane. Große aus (Rhein-)Franken und dem Moselland huldigten nachträglich, aber noch in Mainz, wo sie vielleicht infolge der Überstürzung, mit der alles vor sich ging – man krönte am Sonnabend statt am Sonntag –, verspätet eingetroffen waren, durch Handgang. Dann wird man annehmen dürfen, daß der im Diplom von 1003 erwähnte Handgang Werners von Straßburg und der *ceteri, quorum infinitus est numerus*, der zur *concors electio* und *hereditaria successio* führte, sich unter der *communis devotio* Thietmars verbirgt; vgl. Ordo der sieben Formeln c. 1 (ERDMANN, wie Anm. 63, S. 87): *supplici devotione in regem eligimus*, dann erst folgen die geistlichen Weiheakte. Auch 1002 hätte dann wie 936 am Anfang eine Huldigung gestanden, an der aber, im Gegensatz zu 936, auch geistliche Große beteiligt waren, wie wir ja von Werner von Straßburg wissen. In welcher Reihenfolge gehuldigt wurde, ist nicht ersichtlich. Wenn aber Adalbold (wie Anm. 52) S. 686 von der Huldigung in Merseburg sagt: *manus singuli per ordinem reddunt*, so wird die Reihenfolge auch in Mainz geordnet gewesen sein, und dann ist zu vermuten, daß – ebenso wie in Merseburg – die Bischöfe als erste huldigten, an der Spitze Willegis. Hier wäre dann die Wurzel des »Vorstimmrechts« des Mainzer Erzbischofs zu suchen, das 1024 bei der Erhebung Konrads II. zuerst bezeugt ist; Wipo (wie Anm. 100) c. 2 S. 18. Zur Glaubwürdigkeit Adalbolds vgl. Anm. 149; zum Zusammenhang von Huldigung und Kur MITTEIS (wie Anm. 10) S. 68. Auch die lothringischen Bischöfe haben später gehuldigt, wobei

benutzt, aber auch manches Eigene bringt, widerspricht dem nicht<sup>149</sup>). Diese Wahlhandlung wurde von den Sachsen, bei denen bisher das Königtum gewesen war, die aber in Mainz nicht beteiligt wurden, in Merseburg wiederholt, nachdem Heinrich II. anerkannt hatte, daß sie dazu befugt waren. Erst dadurch wurde er zum *rex Saxonum*, als den ihn Thietmar auffaßt<sup>150</sup>).

Man hat vermutet, daß für die Mainzer Krönung der Mainzer Ordo verwendet wurde<sup>151</sup>). Dies ist nicht auszuschließen, doch kann die Formel *Sta et retine* nicht in der uns überlieferten Form benutzt worden sein, denn *paterna successione* hatte Heinrich die Krone gewiß nicht erlangt, und auch *iuxta morem patrum suorum* in cap. 7 paßt nicht recht auf ihn. Wenn aber der Text einmal geändert werden mußte, dann bleibt auch fraglich, ob die Wendung *hereditario iure* bewahrt wurde. Möglich wäre, daß gemäß dem Diplom von 1003 *hereditaria successione* gesagt wurde, aber dies bleibt ebenso reine Vermutung wie die Benutzung des Mainzer Ordo überhaupt. Festzuhalten ist, daß die *hereditaria successio* von 1003 rechtlich nicht identisch war mit dem *ius hereditarium* des Mainzer Ordo.

allerdings nicht der Handgang, sondern der Eid hervorgehoben wird; Thietmar V 20 S. 245: *regem pariter eligentes fidemque sacramentis firmantes*. Die Identität von konstitutiver Wahlhandlung und Huldigung ist ersichtlich.

149) Adalbold (wie Anm. 52) S. 685; BÖHME Nr. 93: *in regem eligitur, acclamatur, benedicitur, coronatur*, dann folgt die Huldigung der *Franci et Musellenses*. Die Reihenfolge ist also dieselbe wie bei Thietmar, doch ist eine Akklamation vor der Salbung eingefügt, die, wenn die *electio* als weltlicher Akt aufgefaßt wird, die Wahrscheinlichkeit für sich hat. Adalbold war schon unter Otto III. Kapellan und Notar, wurde von Heinrich II. übernommen und 1010 zum Bischof von Utrecht befördert; FLECKENSTEIN (wie Anm. 6) S. 101, 178, 216. Er wird also gute Kenntnis gehabt haben. Wenn er von der Krönung Kunigundes in Paderborn sagt: *acclamatur, benedicitur, coronatur* (S. 686), die *electio* also fehlt, ist dies durchaus sachgemäß, und dasselbe gilt von Heinrichs Thronsetzung in Aachen: *eligitur, collaudatur, in regiam sedem extollitur, glorificatur* (S. 687); *electio* und *collaudatio* entsprechen hier Thietmars Nachricht: *a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur* (V 20 S. 245). Beide Quellen schildern den Vorgang richtig als weltlichen Akt. Es bleibt die Differenz zu Thietmars Schilderung der Wahl in Merseburg, doch kann man Adalbolds Darstellung nicht ohne weiteres verwerfen. Ihm waren andere Dinge wichtig als Thietmar, der im Grunde nur eine einzige dramatische Szene gestaltet, teilweise sogar in Versform. Weltliche (!) Krönung und Thronsetzung müßten sich nach Adalbold an die Huldigung angeschlossen haben, mit der Thietmar abbricht. Dies klingt zunächst recht unwahrscheinlich, doch ist zu beachten, daß auch Thietmar eine weltliche Krönung kennt, wie sein Bericht über die Wahl Heinrichs I. in Fritzlar I 8 (S. 12f.) erweist. Wenn er von einem sonst nicht überlieferten Wahlversprechen Heinrichs I. berichtet, ist zu vermuten, daß er von dem Akt von Merseburg als der einzigen Königserhebung, die ihm genau bekannt war, ausging und den Vorgang wenigstens teilweise in die Vergangenheit übertrug. Wenn Adalbold umgekehrt zu 1002 das Versprechen des Königs und die Lanzeninvestitur wegließ, obwohl er Thietmars Bericht kannte, so wird er nach der ganzen Konzeption seines Werkes seine Gründe gehabt haben. Übrigens berichtet umgekehrt Thietmar nichts von der Lanzeninvestitur in Mainz (vgl. Thangmar, Vita Bernwardi, MGH SS 4, S. 775; BÖHME Nr. 111), obwohl sie doch gewiß die Voraussetzung derjenigen in Merseburg war. Sie fand vor der Salbung (und Krönung) statt, gehörte also, obwohl von Willigis vorgenommen, nach der hier vorgetragenen Ansicht noch zum weltlichen Akt. Läßt man Merseburg als Analogie gelten, müßte sie noch vor die Huldigung gesetzt werden.

150) I 19 S. 26 und das Gedicht vor Buch I: *Saxoniae regum vitam moresque piorum*.

151) SCHRAMM (wie Anm. 54) S. 116.



Wir sind damit am Ende unserer Überlegungen, jedoch keineswegs am Ende der Probleme, vor die die Königserhebung Heinrichs II. den Historiker stellt. Wollte man ihre Bedeutung im Rahmen der Verfassungsgeschichte der deutschen Königserhebung insgesamt würdigen wollen, könnte dies wohl nur im Vergleich mit der Erhebung Konrads II. geschehen, die trotz vieler Parallelen insofern völlig andere Voraussetzungen hatte, als der söhnelose Tod des Herrschers, den die Quellen bewußt hervorheben<sup>152)</sup>, diejenigen nicht unvorbereitet traf, die über die Nachfolge zu entscheiden hatten, ganz anders als 1002. Der Vorgang von 1002 trägt weit mehr die Merkmale der Improvisation als derjenige von 1024. Er ist deshalb ganz ungeeignet, als Paradigma für den »Hergang« bei der deutschen Königserhebung zu dienen. Die Erhebung Heinrichs II. fand vielmehr unter ungewöhnlichen Umständen und deshalb in ungewöhnlichen Formen statt. Eine andere Frage ist es, wie weit gerade die Ausnahmesituation Einblick in die Rechtsgrundlagen der deutschen Königserhebung gewährt, gemäß dem Thema dieses Aufsatzes speziell in das Verhältnis von Erbfolge und Wahl.

Heinrich Mitteis hat bekanntlich der Ermittlung dieser Rechtsgrundlagen ein Werk gewidmet, das für die Geschichte der deutschen Königserhebung einen neuen Anfang gesetzt hat<sup>153)</sup>. Es kann nicht Aufgabe dieses Festschriftbeitrags sein, sich mit allen seinen Ausführungen auseinanderzusetzen. Daß die vorgenommenen juristischen Analysen dem Bilde der vergangenen Wirklichkeit, wie es dem Historiker in den Quellen bruchstückhaft sichtbar wird, nicht immer gerecht zu werden vermögen, zeigt beispielsweise – für unser Thema besonders wichtig – die Charakterisierung der Erhebung Heinrichs II. als eine »Designationswahl«<sup>154)</sup>. Das sogenannte Geblütsrecht, dessen umfassende Geltung im ersten Kapitel des Werkes erwiesen werden soll<sup>155)</sup>, kommt, wenn ich recht sehe, in den Quellen nur in einem viel eingeschränkteren Sinne vor, und die exzessive Verwendung des Begriffs führt zu immer neuen Schwierigkeiten. Mitteis hat dann später auch eingeräumt, daß es sich »zunächst um nichts anderes handelt als um einen wissenschaftlichen Terminus; es muß erst festgestellt werden, was ihm in der geschichtlichen Wirklichkeit entsprochen hat«<sup>156)</sup>. Er hat Gierkes Ansicht, das Geblütsrecht habe sich zum Erbrecht »gesteigert«, mit guten Gründen abgelehnt<sup>157)</sup>, dann aber selbst bei Besprechung der Formel *Sta et retine*, wo die Wendung *hereditario iure* nicht wegzuinterpretieren ist, von »potenziertem Geblütsrecht« gesprochen und sich hierfür sogar auf den »Standpunkt der Zeit« berufen<sup>158)</sup>. Es ist ersichtlich, daß die schroffe Trennung von Erbrecht und Geblütsrecht nicht gelungen ist.

Was die Zeitgenossen selbst unter *ius consanguinitatis* verstanden, das, soviel ich sehe, im

152) BÖHME Nr. 122, 124, 126, 127, 135, 147, 148.

153) H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, <sup>2</sup>1944.

154) Ebd. S. 44.

155) Ebd. S. 21–46.

156) MITTEIS, Krise (wie Anm. 10) S. 17.

157) Ebd. S. 21; MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 153) S. 31.

158) MITTEIS, Krise (wie Anm. 10) S. 73.

Zusammenhang mit der deutschen Königserhebung allein 1002 vorkommt<sup>159</sup>), und zwar gleichberechtigt neben der *etatis virtutumque maturitas*, also der Eignung, dürfte sich nur ermitteln lassen, wenn man den ganzen Umkreis der Rechte und Pflichten abschreitet, die aus Verwandtschaftsverhältnissen folgen. Ich bin der letzte, der solche sippchaftlichen Rechte und Pflichten leugnet<sup>160</sup>). Gewiß ergaben sich aus ihnen, neben den hier nicht zu erörternden Ansprüchen des »privaten« Erbrechts<sup>161</sup>), auch Möglichkeiten, die Thronfolge zu beanspruchen; Heinrich II. und sein Vater sind dafür Beispiele. Es ist auch gewiß richtig, daß bei der Thronfolge vom Königsgeschlecht ohne zwingende Not nicht abgegangen werden sollte<sup>162</sup>), Thietmar hat es klar ausgesprochen<sup>163</sup>). Ob ein solcher Grundsatz als Satz des objektiven Rechts anzusehen ist, wie Mitteis will, müssen die Rechtshistoriker entscheiden. Ich würde lieber von einer Verhaltensnorm sprechen. Den ihr zugrundeliegenden Vorstellungen ist an dieser Stelle nicht weiter nachzugehen. Ein Geblütsrecht als ein im mittelalterlichen Deutschland bis zum Ende des 12. Jahrhunderts sich in objektiven Normen ausprägendes Thronfolgerecht kann ich in den Quellen nicht finden.

Mit Recht hält Mitteis die Frage, wie sich Wahl und Erbrecht in dieser Zeit zueinander verhalten haben, für grundlegend<sup>164</sup>). Wenn er aber meint, daß sie überhaupt gestellt werden und daß man lange darüber streiten konnte, ob das deutsche Reich des Mittelalters ein Wahlreich oder ein Erbreich gewesen sei, liege daran, daß wiederholt der Sohn auf den Vater gefolgt ist<sup>165</sup>), so kann ich ihm nicht folgen. Es liegt vielmehr an den Quellen, die nun einmal einerseits von *eligere* und *electio*, andererseits von *heres*, *hereditas* und *ius hereditarium* sprechen; ich meine, dies im Vorstehenden wenigstens für einen kleinen Ausschnitt gezeigt zu haben. Mitteis hält die Mühe, die auf terminologische Fragen verwandt worden ist, für »erstaunlich« und möchte auf sie verhältnismäßig wenig Gewicht legen<sup>166</sup>). Es ist gewiß richtig, daß diese Untersuchungen stellenweise nicht zur abschließenden Klärung geführt haben, aber wer glaubt, auf sie ganz verzichten zu können, wird

159) Thietmar V 25 S. 249.

160) Vgl. SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 77) S. 286ff., insbes. S. 295, wo auf eine einschlägige Stelle der Fuldaer Annalen hingewiesen ist (hrsg. von F. KURZE, MGH SS rer. Germ., 1891, S. 87): *noli regnum nobis a genitore nostro iure hereditario derelictum more tyrannico invadere et iura propinquitatis, quae inter nos naturaliter existunt, huiuscemodi factionibus violare* (Botschaft Ludwigs d. J. an Karl d. K. 876), ferner auf Regino (hrsg. von F. KURZE, MGH SS rer. Germ., 1890, S. 90): Ludwig d. Dt. fällt 858 ins Reich Karls d. K. ein *preripere debitam portionem, quae ei sorte ac funiculo hereditatis competenter acciderat, oblitus germanitatis et consanguinitatis foedera*. Weitere Beispiele für *ius propinquitatis* und *consanguinitatis* bei R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft, 1964, S. 120, wo übrigens auch ein Beleg für *cognatio* »Sippe« steht, vgl. S. 121 *cognato amore*.

161) Hierzu zuletzt E. KAUFMANN, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, s. v. Erbfolgeordnung, Erbrecht.

162) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 153) S. 30.

163) Vgl. oben S. 8.

164) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 153) S. 21.

165) Ebd.

166) Ebd. S. 49.



leicht in die Versuchung geführt, auch eindeutige Quellenaussagen in unzulässiger Weise umzuinterpretieren.

Ich kann es nicht für sinnvoll halten, den Nachweis zu versuchen, ein Recht, das die Zeitgenossen durch Jahrhunderte als *ius hereditarium* bezeichnet haben, sei kein Erbrecht gewesen und sich hierfür obendrein noch auf den »Standpunkt der Zeit« zu berufen. Eine ganz andere Frage ist es selbstverständlich, ob oder in welchem Maße es gelungen ist, ein präntiertes Erbrecht durchzusetzen. Heinrich II. ist es nicht gelungen, wie wir zu zeigen versuchten. Er hat zwar 1003 seine Erhebung rückblickend als *hereditaria successio* bezeichnet, gestützt auf die *parentelę et consanguinitatis affinitas*, die ihn mit dem verstorbenen König verband, aber sein *ius hereditarium* war nicht anerkannt worden, und so war er genötigt, an die erste Stelle die *populorum et principum electio* zu rücken, die er in mehreren Etappen hatte erreichen können, die aber keineswegs *concors* gewesen war, wie er behauptete. Keine Quelle berichtet, daß die *populi et principes* der Schwaben überhaupt gewählt haben, sondern die Unterwerfung des Herzogs hatte schließlich genügen müssen. Das Diplom, von dem wir ausgingen, bietet nicht eine historische Darstellung, sondern eine nachträgliche Interpretation.

Diese Interpretation beruft sich auf zwei Prinzipien, Wahl und Erbfolge, die – streng genommen – logisch in einem kontradiktorischen Gegensatz stehen<sup>167</sup>). Freilich läuft die Geschichte nicht nach den Gesetzen der Logik ab, und wir erleben es in der Gegenwart, wie einander logisch ausschließende Gesichtspunkte dennoch vereinigt und in dieser Form historisch wirksam werden. Aber warum, so ist zu fragen, hat Heinrich II. im Diplom die Vereinigung von Wahl und Erbfolge vorgenommen, nachdem er mit dem erbrechtlichen Argument gescheitert war? Der Hinweis auf die schließlich von allen anerkannte Wahl hätte doch wohl genügt, zumal in einer Urkunde, die einen der ersten Wähler belohnen sollte. Der bloße Hinweis auf die Neigung des Mittelalters, Rechtstitel zu kumulieren, scheint mir in diesem Falle nicht auszureichen<sup>168</sup>).

Ich bin der Ansicht, daß Heinrichs rückblickende Interpretation zugleich ein Programm war. Es mußte ihm daran gelegen sein, die 1002 von seinen Gegnern in Frage gestellte Fortdauer der sächsischen Dynastie festzustellen und zu betonen. Die Berufung auf die Wahl war dazu ganz ungeeignet, denn es hatte auch andere Kandidaten gegeben, die dem liudolfingischen Hause nicht angehörten, und diese hatten Anhänger gefunden. Wenn diese nach der Rechtsüberzeugung der Zeit völlig legitimen Kandidaturen im Diplom als *rebellio* bezeichnet werden,

167) Anders MITTEIS (wie Anm. 153) S. 23f., der an dieser Stelle das logische Argument mit historischen Argumenten zu widerlegen sucht, was nicht gelingen kann. Auch der Hinweis auf den nach der Anschauung der Zeit sowohl in der Wahl wie in der Gewährung regierungsfähiger Nachkommenschaft sich manifestierenden Willen Gottes ist in diesem Zusammenhang ein historisches Argument.

168) Auch wenn später Bruno Heinrich IV. in seinem Buch vom Sachsenkrieg (hrsg. von H.-E. LOHMANN, MGH Deutsches Mittelalter 2, 1937) zu den Fürsten sagen läßt (c. 30 S. 32): *de regno Saxoniae, quod cum paterna hereditate tum eorum omnium electione suscepisset*, ist dies keine bloße Kumulation, denn die Erbfolge Heinrichs war keineswegs ohne Einschränkung anerkannt worden (*si rector iustus futurus esset*, Hermann von Reichenau, wie Anm. 109, S. 132f.; BÖHME Nr. 182).

so ist auch dies ein wesentlicher Bestandteil der nachträglichen Interpretation: *rebellio* ist nur möglich, wenn die Fortdauer der Dynastie vorausgesetzt wird. Heinrich I. hatte diese Dynastie begründet, und von ihm stammte sein *equivocus* in direkter männlicher Linie ab. Otto I. war auf den Vater *sicut heres* gefolgt; Otto II. berief sich auf die *paterna successio*<sup>169)</sup>, und Otto III. war für Gerbert der rechtmäßige *heres regni*<sup>170)</sup>. Der Mainzer Ordo bezeichnete die *paterna successio* als *ius hereditarium*, Erbrecht am Thron war Sohnesfolge<sup>171)</sup>. Diese Sohnesfolge brach 1002 ab, und die Aufgabe des neuen, durch freie Wahl erhobenen Königs war es, die Kontinuität der Dynastie trotzdem aufrechtzuerhalten. Dies ist ihm schließlich gelungen, die schon wiederholt zitierten Worte Thietmars I 19 bezeugen es: *Ab hoc, de quo dixi, Heinrico et successoribus suis usque huc Saxones elevati et in omnibus sunt honorati. Quicquid in hiis laudatur, ab equivoco eius, de quo scripturus sum vita comite, diligenter servatur, et post, ut vereor, finitur*. Der pessimistische Ausblick zeigt, daß der Verfasser nicht nur den sächsischen Stamm, sondern die sächsische Dynastie im Auge hatte. Der Herzog von Bayern, Sohn und Enkel eines bayerischen Herzogs, wurde als »Heinrichinger« und damit als Sachse anerkannt. Aber das Erbrecht, das er beanspruchte, das Erbrecht eines Seitenverwandten, fand nur bei wenigen und nur vorübergehend Anerkennung<sup>172)</sup>; die große Mehrzahl der deutschen Fürsten hat es offenbar aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Die Deklamation des Diploms von 1003 hat nichts daran geändert, daß Heinrich allein durch Wahl König geworden ist.

Ob das im Mainzer Ordo belegte *hereditarium ius*, das von den Ottonen, wie zu zeigen versucht wurde, als Individualsukzession eines Sohnes in der Tat beansprucht wurde, sich zu einer objektiven Norm des geltenden Rechts verdichtet hätte, wenn 1002 die Sohnesfolge nicht abgebrochen wäre, vermag der Historiker nicht zu sagen. Er kann nur darauf hinweisen, daß es 936 noch nicht der Fall war, wie aus DO I 1 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervorgeht, daß auch noch 984 die Möglichkeit bestand, dem schon gewählten und gekrönten, aber unmündigen Sohn die Krone streitig zu machen, wenn auch schließlich ohne Erfolg, und daß im Deutschen Reich des 10. Jahrhunderts – später war es nicht anders – die Thronfolge stets

169) DO II 53.

170) Wie Anm. 131.

171) Insofern ist ΜΙΤΤΕΙΣ (wie Anm. 153) recht zu geben. Doch ist es ein Unterschied, ob die Zeit selbst von Erbrecht sprach, oder ob erst die moderne Forschung den (angeblich falschen!) »Eindruck« gewinnt, das Erbrecht habe die Thronfolge geregelt.

172) Adalbold (wie Anm. 52) S. 684; BÖHME Nr. 93 spricht zwar vom *solum hereditarium* Heinrichs, führt dann aber die Seitenverwandschaft nur zusätzlich an: *Insuper tertius Otto, post cuius obitum in regem eligebatur, et ipse tertium ad invicem consanguinitatis gradum tenebant*. Hauptgrund des Erbspruchs war für ihn vielmehr die angebliche Abstammung von Karl dem Großen sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite. Daß dies für die mütterliche Seite zutrefte, hat O. FRHR. v. DUNGERN, Thronfolgerecht und Blutsverwandschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen, 1910, Neudruck 1966, S. 71 darzutun versucht, doch bleibt die Heirat von Ludwigs des Frommen Enkelin Judith mit dem Hunfridinger Adalbert (S. 69), von der alles abhängt, bloße Vermutung. Aber darauf kommt es hier gar nicht an, sondern darauf, ob es im Kreise Heinrichs II. jemals solche Spekulationen gegeben hat. Dies von vornherein abzulehnen, wäre unkritisch. Hat sich der ehemalige Kapellan und Notar des Königs alles aus den Fingern gesogen?



mit einer Wahlhandlung verbunden war. Man konnte König werden, ohne der Erbe des alten Königs zu sein: Konrad I., Heinrich I. und in dem dargelegten Sinne auch Heinrich II. beweisen dies. Man konnte aber nicht König werden, ohne gewählt worden zu sein. Die Wahl war das »konstituierende Element der Thronfolge«<sup>173)</sup> geblieben, selbst wenn sie vorübergehend von starken Herrschern auf einen bloßen Formalakt reduziert zu sein schien. Insofern war das Deutsche Reich des Mittelalters ein Wahlreich und ist es immer geblieben. Die Erbfolge war ein Grundsatz, dem das ottonische Königshaus wie das salische und das staufische Haus anhängen und den sie bis zu einem gewissen Grade durchsetzen konnten. Aber der Grundsatz ist nicht zu einem Rechtssatz geworden, der »Erbreichsplan« Heinrichs VI. ist gescheitert. Erbfolge und Wahl ließen sich auch nicht gleichsam in einem dialektischen Prozeß zu einem übergeordneten Prinzip im Sinne des von der modernen Forschung konstruierten Geblütsrechts vereinigen, sondern sie standen immer im Gegensatz zueinander, in einem Gegensatz, der, wie mir scheint, schon bei der Entstehung des germanischen Königtums der Völkerwanderungszeit angelegt worden war<sup>174)</sup>. Es liegt in der Natur der Dinge oder, genauer ausgedrückt, es ist in der Verfassungsstruktur des mittelalterlichen Reiches begründet, daß vorwiegend die Könige das eine, vorwiegend die Fürsten das andere Prinzip vertraten. Immer aufs neue mußte versucht werden, den Gegensatz auszugleichen. Der Ausgleich erfolgte, wie immer in der Geschichte, nicht durch Synthese, sondern durch Kompromiß, falls er überhaupt gelang – eine gewaltsame Lösung ist kein Ausgleich. Zeugnis eines solchen Kompromisses scheint mir auch das Diplom, von dem unsere Untersuchung ausging, mit seinem unverbundenen Nebeneinander von *concors electio* und *hereditaria successio* zu sein.

173) So mit Recht MITTEIS (wie Anm. 10) S. 76.

174) W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum, in: Beiträge 1 (wie Anm. 77) S. 53–87; DERS., Karlingische Königswahlen, ebd. S. 129ff.